

Politische Gemeinde Aesch ZH



GEMEINDEVERSAMMLUNG

30. November 2016

Primarschule

Behördenverzeichnis

Gemeinderat

Gemeindepräsident	
Kultur- und Volkswirtschaftsvorstand:	Johann Jahn, Chilegässli 8
Vizepräsident	
Tiefbau-, Werk- und Gesundheitsvorstand:	Roland Helfenberger, Haldenhof 1
Hochbau- und Liegenschaftenvorstand:	Max Holliger, Eichacherstrasse 24
Finanz- und Sicherheitsvorstand:	Diego Bonato, Brunnenzelgstrasse 10
Sozialvorständin:	Janine Vannaz, Feldstrasse 29
Gemeindeschreiberin:	Claudia Trutmann, Gemeindehaus

Primarschulpflege

Präsidentin	
Personal / Sonderpädagogik:	Petra Mörgeli, Sägissen 2
Vizepräsidentin	
Aktuariat / Gesundheit:	Ute Kleiber, Brunnacherstrasse 9
Finanzen / Elternmitwirkung:	Jürg Niederbacher, Chürzistrasse 7
Liegenschaftenverwaltung MSKA, Flötenunterricht / Jugend- und Mädchenriege	Thomas Gut, Dorfstrasse 38
Tagesstrukturen / Skilager:	Monja Käser, Grabenacher 2

Rechnungsprüfungskommission

Präsident:	Roger Stoop, Föhrenweg 4
Vizepräsident:	Peter Rasi, Haldenstrasse 27
Aktuar:	Beat Schlund, Museumstrasse 5
Mitglieder:	Thomas Isenring, Föhrenweg 6 Ivo Vögeli, Haldenrain 3

Sekundarschulpflege

Präsidentin/Mitglied von Aesch:	Ruth Hofstetter, Haldenstrasse 52
---------------------------------	-----------------------------------

Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Aesch werden an die Gemeindeversammlung vom

**Mittwoch, 30. November 2016, 20.00 Uhr
in den Gemeindesaal Aesch**

eingeladen, um folgende Geschäfte zu behandeln:

A. Politische Gemeinde

	Seite
1. Voranschlag 2017 und Steuerfuss der Politischen Gemeinde	6
2. Erteilung des Bürgerrechts an Jennifer Sapia	31
3. Liegenschaft „Rössli“: Kauf Parkplätze Unterniveaugarage, Zusammenarbeitsvereinbarung mit Urs Räsamen	32
4. Totalrevision des Wasserreglements	39
Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes	

Der Gemeinderat orientiert im Anschluss über die Planung betreffend Mehrzweckgebäude und weitere aktuelle Themen.

B. Primarschulgemeinde

1. Voranschlag 2017 und Steuerfuss der Primarschulgemeinde	68
Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes	

Im Anschluss orientiert die Primarschulpflege über aktuelle Themen, anschliessend:

" G m e i n d s a p é r o "

Anfragen im Sinne von § 51 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) sind spätestens **10 Arbeitstage** vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet dem Gemeinderat bzw. der Primarschulpflege einzureichen.

Die Akten liegen im Gemeindehaus Aesch gemäss § 43 Abs. 1 GG zur Einsichtnahme auf.

Die Traktanden der Gemeindeversammlung wurden bzw. werden gemäss § 43 Abs. 1 GG rechtzeitig am 27. Oktober und 17. November 2016 in der Limmattaler Zeitung publiziert.

GEMEINDEVERSAMMLUNG



30. November 2016

Antrag 1

Voranschlag 2017 und Steuerfuss der Politischen Gemeinde

Der Gemeinderat hat den Voranschlag 2017 der Politischen Gemeinde Aesch an seiner Sitzung vom 19. September 2016 zur Festsetzung durch die Gemeindeversammlung verabschiedet. Der Finanzbedarf, die erwartete Steuerkraft und der benötigte Steuerbezug werden wie folgt veranschlagt:

	Voranschlag 2017	Voranschlag 2016
--	------------------	------------------

1. Finanzbedarf

Gesamtaufwand der laufenden Rechnung	5'784'900	4'864'200
Gesamtertrag (ohne Gemeindesteuern)	4'409'700	3'714'600
Aufwandüberschuss	1'375'200	1'149'600

2. Steuerkraft

100%-Staatssteuerertrag	5'700'000	5'300'000
-------------------------	-----------	-----------

3. Steuerbezug

Finanzbedarf	1'375'200	1'149'600
Erwarteter Steuerertrag	1'596'000	1'484'000
bei einem Steuerfuss von	28%	28%
Ertragsüberschuss zugunsten Eigenkapital	220'800	334'400
in Steuerfuss-%	3.87%	6.31%

4. Investitionsrechnung

Ausgaben	2'509'800	4'984'400
Einnahmen	1'629'400	2'685'000
Nettoinvestitionen	880'400	2'299'400

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 30. November 2016:

- a) den Voranschlag für das Rechnungsjahr 2017 festzusetzen und
- b) den Steuerfuss für das Jahr 2017 bei unverändert 28% festzusetzen.

Aesch, 19. September 2016

GEMEINDERAT AESCH

sig. Johann Jahn
Präsident

sig. Claudia Trutmann
Schreiberin

Erläuterungen zum Antrag 1

Bericht zum Voranschlag 2017 der Politischen Gemeinde Aesch ZH

Der Voranschlag 2017 der Politischen Gemeinde Aesch weist für die Laufende Rechnung einen Aufwand von Fr. 5'784'900 und einen Ertrag von Fr. 6'005'700 auf. Damit ergibt sich ein Ertragsüberschuss von Fr. 220'800 bei einem unveränderten Steuerfuss von 28%.

Steuerfüsse im Fünfjahresvergleich:

	<u>2017</u>	<u>2016</u>	<u>2015</u>	<u>2014</u>	<u>2013</u>
Politische Gemeinde	28%	28%	28%	28%	31%
Primarschulgemeinde	38%	38%	38%	38%	38%
Sekundarschulgemeinde	<u>21%</u>	<u>21%</u>	<u>21%</u>	<u>21%</u>	<u>18%</u>
Total	87%	87%	87%	87%	87%

Die ordentlichen Steuern 2017 berechnen sich auf einem 100%igen Steuerertrag von Fr. 5'700'000. Bei einem Steuerfuss von 28% ergeben sich Steuereinnahmen für die Politische Gemeinde Aesch von Fr. 1'596'000 (Vorjahr Fr. 1'484'000). Der dem Voranschlag 2016 zugrunde liegende 100%ige Steuerertrag von Fr. 5'300'000 wird bereits bis Ende Jahr leicht übertroffen. Per Ende 2016 werden 1'275 Einwohner erwartet, eine Zunahme von +6.4% (Einwohnerzahl 2015: 1'198). Die Entwicklung des 100%igen Steuerertrages von +Fr. 400'000 entspricht einer Steigerung von rund 7.0%. Die Steuerkraft (Steuern pro Einwohner) stagniert auf ungefähr gleichem Niveau wie in den letzten Jahren auf rund Fr. 4'700. Das kantonale Mittel liegt bei Fr. 3'541. Dies verpflichtet die Gemeinde, Finanzausgleichsbeiträge zu leisten. Im Voranschlag 2016 sind Fr. 221'900 für die Abschöpfung 2018 zurückgestellt (Vorjahr Fr. 237'800 für Ablieferung 2017).

Im Hinblick auf die Realisierung von Handänderungen im Gebiet Heligenmatt-Feltsch werden wiederum Grundstückgewinnsteuern von Fr. 1'000'000 veranschlagt. In Anlehnung an den Finanzplan ist wie im Vorjahr der über 5 Jahre durchschnittlich zu erwartende Betrag eingestellt worden. Der Zeitpunkt des Anfalls der hohen Grundstückgewinnsteuern ist unverändert schwierig abzuschätzen.

Im Ertrag ist ein ausserordentlicher Buchgewinn von Fr. 446'000 erfasst. Dieser Buchgewinn entsteht im Zuge der Umbuchung der Liegenschaft „Türmli“ vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen per 1.1.2017 und widerspiegelt die entsprechende Bewertung.

Der Aufwand der Laufenden Rechnung 2017 zeigt in den einzelnen Funktionsbereichen keine grösseren Veränderungen zum Vorjahresbudget, ausser beim Aufwand Verkehr. In dieser Funktion sind die Strassensanierungen und –beleuchtungen der Alten Aescherstrasse und Chi-legässli sowie weitere Erneuerungsarbeiten berücksichtigt.

Zinsen für langfristige Schulden wurden mit Fr. 35'000 leicht tiefer veranschlagt als im Vorjahr (Fr. 40'000). Ab dem Jahre 2016 beträgt der Fremdfinanzierungsbedarf Fr. 7 Mio. Der zu zahlende Zins ist bis ins Jahr 2019 fest vereinbart und beträgt 0.5% p.a. Die Politische Gemeinde finanziert damit unter anderem die Investitionen der Primarschule. Der Kontokorrentbedarf der Primarschule ist entsprechend mit einem Zins von 0.5% p.a. bzw. Fr. 24'000 als Zinsertrag eingestellt.

Die ordentlichen Abschreibungen belaufen sich 2017 auf Fr. 438'400 (2016 Fr. 459'200). Zusätzliche Abschreibungen von Fr. 462'100 (Vorjahr Fr. 159'000) reduzieren den Buchwert im Tiefbau, Hochbau und bei Mobilien/Fahrzeuge. Die zusätzlichen Abschreibungen sind in etwas so hoch, wie der Buchgewinn aus der Übertragung „Türmli“ vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen.

In der Investitionsrechnung stehen die Ausgaben von Fr. 2'589'800 den Einnahmen von Fr. 1'709'400 entgegen. Das ergibt Nettoinvestitionen von Fr. 880'400. Darin enthalten sind Zugänge im Finanzvermögen von Fr. 400'000 für die Tiefgaragenparkplätze im „Amsler-Gebäude“ Feldstrasse sowie der Buchgewinn „Türmli“ von Fr. 446'000.

Bemerkungen zu den einzelnen Aufgabenbereichen der Laufenden Rechnung

alle Beträge auf ganze Franken gerundet / positiv=Nettoaufwand, negativ=Nettoertrag
+ und – Differenzen jeweils zum Voranschlag (VA)

	2017	+ / -		2016	2015
	829'100	33'800	4%	795'300	752'314

Besoldung Personal + 40'000 -> Erhöhung Stellenprozent Kanzlei um 30%

Betreuung EDV + 9'000 -> EDV-Umstellungen wegen neuen Wasserrechnungen und Vorarbeiten für HRM2-Rechnungslegung

Anschaffungen EDV + 11'000 -> Beamer, Einrichtung WLAN, Ersatz Kreditkartengerät

Interne Verrechnung Personalaufwand + 40'000 -> Anpassung aufgrund JR 2015

Aufwand Verwaltungsliegenschaften + 16'000 -> Neue Hauswartung und Aufteilung der Lohnkosten

1 Rechtsschutz und Sicher.	VA	Abw.		VA	Rechnung
	2017	+ / -		2016	2015
	229'200	1'800	1%	227'400	202'474

Kleinere Mehr-/Minderabweichungen im Bereich Feuerwehr, Zivilschutz, Polizei, Betreibungsamt, Zivilstandskreis, KESB (Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde), Friedensrichter

3 Kultur und Freizeit	VA	Abw.		VA	Rechnung
	2017	+ / -		2016	2015
	200'400	25'900	15%	174'500	167'188

Miete Bibliothek + 4'000 -> erstmals volles Jahr Miete

Externe Reinigung Bibliothek + 6'000 -> Reinigung der Räume extern vergeben

Interne Verrechnung Personalaufwand + 10'000 -> Anpassung aufgrund JR 2015

4 Gesundheit	VA 2017	Abw. + / -		VA 2016	Rechnung 2015
	177'400	-1'500	-1%	178'900	156'159

Kleinere Mehr-/Minderabweichungen im Bereich Pflegeheime und Spitex

5 Soziale Wohlfahrt	VA 2017	Abw. + / -		VA 2016	Rechnung 2015
	357'600	-4'900	-1%	362'500	311'931

Zusatzleistungen zur AHV - 10'000 -> aufgrund heutigem Stand leicht tiefere Ergänzungsleistungen erwartet

Aufwand Jugend - 16'000 -> mit neuen Jugendtreff-Containern entfällt Wagen-Miete. Jugendarbeit Birmensdorf ist eingestellt

Kinderkrippen + 8'000 -> Aufsichtskosten Krippe Aesch und leicht mehr Unterstützungsfälle

Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe + 22'000 -> Zunahme der Sozialhilfefälle und Mehrkosten aufgrund Abschaffung Kleinkinderbetreuungsbeiträge

Kleinkinderbetreuungsbeiträge - 28'000 -> entfällt ganz aufgrund Gesetzesabschaffung

Alimentenbevorschussung + 11'000 -> Konkreter Fall

6 Verkehr	VA 2017	Abw. + / -		VA 2016	Rechnung 2015
	455'700	212'400	87%	243'300	495'170

Besoldung Werkpersonal + 16'000 -> Beschäftigung Asylbewerber

Unterhalt Gemeindestrassen + 172'000 -> Belagssanierung Alte Aescherstrasse und Chilegässli mit Ersatz der Strassenbeleuchtung sowie weitere zusätzliche Sanierungsarbeiten

Beiträge an ZVV + 30'000 -> Neue Bushaltestelle Heligenmatt

7 Umwelt und Raumordnung	VA 2017	Abw. + / -		VA 2016	Rechnung 2015
	101'600	20'000	25%	81'600	79'302

Altlastensanierung + 20'000 -> Sondierungskosten für ehemalige Abfalldeponie

Wasserleitungen + 170'000 -> Ersatz Leitungen Alte Aescherstrasse, Chilegässli

8 Volkswirtschaft	VA 2017	Abw. + / -		VA 2016	Rechnung 2015
	-58'100	-25'600	79%	-32'500	-39'391

Beiträge an private Institutionen - 10'000 -> Unterstützung VOLG im 2016 abgelaufen

Gewinnanteile ZKB -> mit Fr. 87'000 Gewinnausschüttung gerechnet, 15'000 mehr als 2016

9 Finanzen und Steuern	VA	Abw.		VA	Rechnung
	2017	+ / -		2016	2015
	-2'565'000	-534'000	26%	-2'031'000	-2'125'146
900 Gemeindesteuern	-2'940'500	-175'000	6%	-2'765'500	-2'242'144
davon: Steuern Rechnungsjahr	-1'596'000	-112'000	8%	-1'484'000	-1'449'666
Steuern frühere Jahre	-261'000	18'000	-6%	-279'000	-187'322
Grundstückgewinnsteuern	-1'000'000	-	0%	-1'000'000	-613'820

Grundlage des Voranschlages bildet der 100%iger Steuerertrag von Fr. 5'700'000, was bei einem Steuerfuss von 28% Steuereinnahmen im Rechnungsjahr von Fr. 1'596'000 ergibt. Aufgrund der zu erwartenden Handänderungen von Liegenschaften sind Grundstückgewinnsteuern von Fr. 1'000'000 budgetiert. Die Steuern aus früheren Jahren werden aus dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre berechnet.

920 Finanzausgleich	221'900	-15'900	100%	237'800	189'291
---------------------	---------	---------	------	---------	---------

Die hohe Steuerkraft von Fr. 4'660 pro Einwohner verlangt von der Gemeinde Aesch eine Ressourcenabschöpfung.

940 Kapitaldienst	-33'400	-12'100	57%	-21'300	-105'134
-------------------	---------	---------	-----	---------	----------

Der interne Zinssatz beträgt ab 2016 0.5% (2015: 1.5%). Es müssen die Finanzliegenschaften, Spezialfinanzierungen und Fonds verzinst werden.

Für langfristige Schulden wird ein Zinsaufwand von Fr. 35'000 budgetiert, was 0.5% der Schuld entspricht. Das Kontokorrent mit der Primarschule wird mit Fr. 24'000 (0.5%) verzinst.

941 Buchgewinne	-446'000	-446'000	100%	-	-
-----------------	----------	----------	------	---	---

Der Buchgewinn stammt aus der Bewertung „Türmli“, da es neu im Finanzvermögen steht.

942 Grundeigentum Finanzverm.	-94'400	11'700	-11%	-106'100	4'523
-------------------------------	---------	--------	------	----------	-------

Mietzinsvertrag – 33'000 -> der Mietzinsvertrag fällt um das höher aus, weil neu die Liegenschaften „Altes Schulhaus“ und „Türmli“ im Finanzvermögen sind.

Wasser, Energie + 13'000 -> dito höher für Wasser, Energie und Heizkosten

Baulicher Unterhalt + 17'000 -> dito höher für Liegenschaftsunterhalt

Besoldung Personal + 6'000 -> Neue Hauswartung und Erhöhung der Stellenprozente

990 Abschreibungen	714'700	424'600	146%	290'100	185'695
ordentliche	438'400	30'500	7%	407'900	282'662
zusätzliche	462'100	212'100	100%	250'000	250'000
Aufteilung auf Verwaltungsverm.	-131'600	37'500	-22%	-169'100	-96'967
Entnahme aus Vorfinanzierung	-	159'000	-100%	-159'000	-250'000

Die ordentlichen Abschreibungen fallen nochmals hoch aus. Zusätzliche Abschreibungen sind ungefähr im Betrag des Buchgewinns budgetiert. Die Vorfinanzierung zur Abschreibung der Groberschliessungskosten ist per Ende 2016 vollständig aufgelöst.

Bemerkungen zu den einzelnen Aufgabenbereichen der Investitionsrechnung

alle Beträge auf ganze Franken gerundet / positiv=Nettoausgabe, negativ=Nettoeinnahme

+ und – Differenzen jeweils zum Voranschlag

	VA 2017	Abw. + / -		VA 2016	Rechnung 2015
0 Behörden und Verwaltung	500'000	265'000	113%	235'000	50'961

Für die Projektierung Mehrzweckgebäude sind Fr. 200'000 erfasst, was noch der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden muss. Die Aussensanierung inkl. Fensterersatz der Dorfstrasse 3 ist mit Fr. 300'000 veranschlagt.

3 Kultur und Freizeit	23'500	-244'900	-91%	268'400	191'428
------------------------------	--------	----------	------	---------	---------

Für die Kabelnetz-Feinerschliessung des Quartierplangebietes Heligenmatt-Feltsch ist eine letzte Ausgaben-Tranche von Fr. 29'000 eingeplant. Fr. 20'000 sind für diverse Kabelnetzerweiterungen vorgesehen. Aus Kabelnetzanschlussgebühren werden Fr. 35'000 erwartet.

Der Kooperationsvertrag mit der Swisscom sieht einerseits Anschlusskosten von Fr. 38'000 und andererseits Beitragseinnahmen der Swisscom von Fr. 28'000 vor.

6 Verkehr	633'000	-174'000	-22%	807'000	134'910
------------------	---------	----------	------	---------	---------

Die Aufwendungen sind geplant für: Grossacherstrasse (Anteil 2017: Fr. 50'000), Trottoir-Ergänzungen an der Haldenstrasse (Fr. 200'000), Lielstrasse (Anteil 2017: Fr. 158'000), Arbeiten am Gemeindeparkplatz Feldstrasse (Fr. 70'000), Kreuzung Föhrenweg (Fr. 55'000) und Ersatzbeschaffung Wischmaschine (Fr. 100'000).

7 Umwelt und Raumordnung	-271'100	-876'100	-145%	605'000	207'862
---------------------------------	----------	----------	-------	---------	---------

Zwei Unterbereiche sind zu unterscheiden.

1. Die Rechnung der Wasserversorgung enthält Investitionen für Wasserleitungen Kreuzung Grossacherstrasse (Fr. 50'000), Lielistrasse (Fr. 97'000), Hydrant Halden-/Grossacherstrasse (Fr. 15'000) und Chilegässli Fr. 20'000 sowie Einnahmen aus Wasseranschlussgebühren von Fr. 430'000.
2. Im Bereich Abwasser rechnen wir mit Rest-Investitionen für Entwässerungsleitungen sowie für Meteorwasserleitungen Lielistrasse von Fr. 176'000. Aus Kanalisationsanschlussgebühren werden Einnahmen von Fr. 290'000 erwartet.

9 Finanzen und Steuern	-	-	100%	384'000	-
-------------------------------	---	---	------	---------	---

Im Vorjahr war der Erwerb der Liegenschaft „Rössli“ netto enthalten, was entfällt.

Im Jahre 2017 sind Investitionen für den Kauf von Tiefgaragenparkplätzen an der Eichacherstrasse 1/3 („Amsler-Gebäude“) in der Höhe von Fr. 400'000 brutto enthalten. Diese Investition wird am 30. November 2016 der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Ferner ist die Aufwertung „Türmli“ in Höhe von Fr. 446'000 brutto enthalten, die als Investition verbucht wird.

Die so erfassten Brutto-Investitionen von insgesamt Fr. 926'000 werden im Finanzvermögen aktiviert, was die Investitionsrechnung Finanzen und Steuern auf Null ausgleicht.

Überblick des Finanzplans Aesch 2016 – 2020 **(Politische Gemeinde, Primarschulgemeinde und Gebührenhaushalte)**

Der Finanzplan ist ein bewährtes Instrument, um in einer rechtlich unverbindlichen Form die mutmassliche finanzielle Entwicklung der nächsten Jahre aufzuzeigen.

Der Finanzplan umfasst die Haushalte der Politischen Gemeinde, der Primarschulgemeinde und der vier Gebührenhaushalte Kabelanlagen, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung sowie Abfallentsorgung. Ein wesentlicher Teil der Finanzplanung bildet das Investitionsprogramm, in welchem die voraussichtlich zu realisierenden Investitionsvorhaben einzeln aufgelistet und dem Ausführungsjahr zugeordnet sind.

Finanzpolitische Zielsetzungen der Gemeinde Aesch

Der Finanzhaushalt soll sich auch in den nächsten Jahren an folgenden, unveränderten Zielsetzungen ausrichten:

Attraktiver Steuerfuss:

Aesch will steuerlich eine attraktive Gemeinde bleiben. Der Gesamtsteuerfuss soll eine kontinuierliche Entwicklung aufweisen und sich nach Möglichkeit nicht verändern.

Finanzierung Konsumaufwendungen (ausgeglichene Laufende Rechnung):

Die Ausgangslage und die Auswirkungen der geplanten hohen Investitionen bringen den Finanzhaushalt in eine knappere Situation. Auch unter diesen Umständen soll der negative Cash Flow (Cash Drain) für den Steuerhaushalt gesamthaft 6% nicht übersteigen.

Erhalt der Substanz:

Mit der Realisierung der grösseren Investitionsvorhaben wird das Nettovermögen im Steuerhaushalt abgebaut. Längerfristig soll das Nettovermögen in einer Bandbreite von 0 bis 5'000 Franken je Einwohner erhalten bleiben.

Kostendeckende Verursacherfinanzierung:

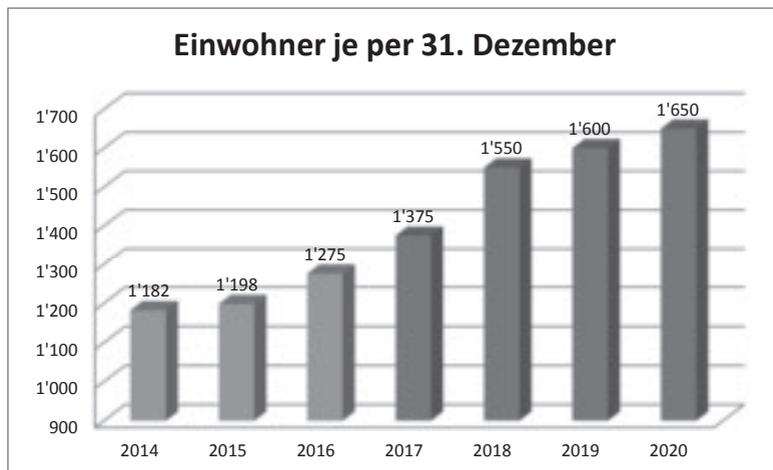
Um nicht auf jede Veränderung in den Aufwendungen mit starken Gebührenerhöhungen reagieren zu müssen, wird ein Bestand des Spezialfinanzierungskontos zwischen einem halben und einem ganzen Jahresertrag angestrebt.

Zahlenmässige Prognosen als Basis des Finanzplanes:

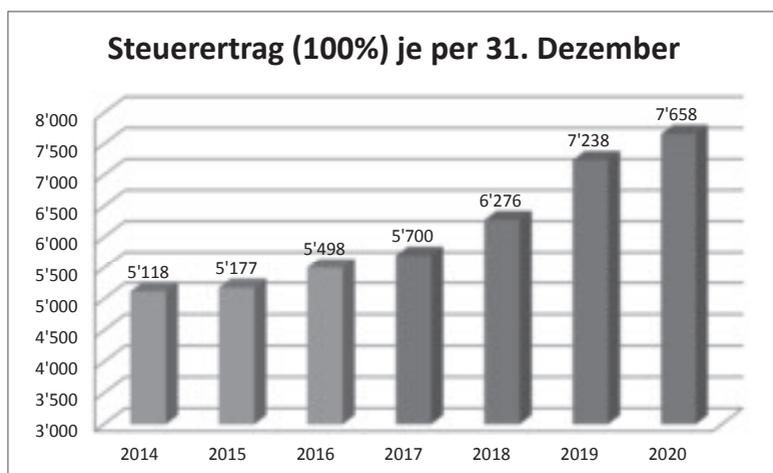
Der Finanzplan 2016 – 2020 geht von einem unveränderten Gesamtsteuerfuss von 87% aus. Während der 5-jährigen Planungsperiode wird mit einer Zunahme der Aescher Bevölkerung von +38% gerechnet, d.h. von 1'198 Einwohner Ende 2015 auf 1'650 Einwohner Ende 2020. Für die Schätzung der Ertragsseite ist die Konjunktorentwicklung mit einem durchschnittlichen Wachstum von +1.5% und die Teuerung mit einer durchschnittlichen Inflation von +0.2%, je pro Jahr, eingerechnet (Quelle: Konjunkturprognose der Bundesbehörde KOF ab 2018 vom 16. Juni 2016).

Die möglichen hohen Erträge aus Grundstückgewinnsteuern sind über diese 5 Jahre mit Fr. 8.5 Mio. eingeplant.

Einwohnerprognose und Entwicklung Steuerertrag



Im Jahre 2016 sind in Aesch einige neue Wohnungen bezogen worden, so dass die Anzahl Einwohner von 1'198 Ende 2015 auf 1'275 Stand Oktober 2016 deutlich angestiegen ist. Die Gemeinde Aesch ist für Investoren unverändert attraktiv. Im Gebiet Heligenmatt-Feltsch und in der Gewerbezone sind weitere neue Überbauungen geplant oder bereits im Bau. Der prognostizierte Einwohnerstand per 31.12.2020 mit 1'650 ist daher durchaus realistisch.



Der ordentliche 100%-Steuerertrag hat sich von rund Fr. 5.2 Mio. im Jahre 2015 auf rund Fr. 5.5 Mio. Stand Oktober 2016 gesteigert. Entsprechend der absehbaren Zunahme an Einwohnern

wird der ordentliche 100%-Steuerertrag mit einer Verzögerung um jeweils ein Jahr weiter wesentlich zunehmen. Da die Steuerkraft pro Einwohner in Aesch deutlich höher liegt als im Durchschnitt des Kantons, ist die Ressourcenabschöpfung zu beachten. Diese schöpft 70% der Steuerertrags-Zunahme ab und lässt somit nur 30% davon der Gemeinde.

Voraussichtliche Brutto-Investitionen Gesamthaushalt Aesch Jahre 2016 – 2020 (Politische Gemeinde, Primarschule, Gebührenhaushalte, in 1'000 Fr.)

Die grossen Investitionen in die Erweiterung des Schulhauses und die Groberschliessung des Quartiers Heligenmatt-Feltsch sind bereits ausgeführt und finanziert. Doch stehen wesentliche Investitionen in den nächsten Jahren an, insbesondere in den Bereichen Sanierung oder Neubau Mehrzweckgebäude, Erneuerung von Wasser- und Abwasserleitungen, Sanierung von Gemeindeliegenschaften.

Beim Mehrzweckgebäude Nassenmatt stehen bekanntlich verschiedene Möglichkeiten zur Diskussion. Zurzeit werden letzte Abklärungen getroffen, um an einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 12. April 2017 den Stimmbürgern das geplante Vorgehen zu erläutern und einen Projektierungskredit zu beantragen. Es zeichnet sich ab, dass zwei Varianten vorgestellt werden. Für die Vorbereitungen sind die finanziellen Auswirkungen einiger Varianten gerechnet worden. Im April 2017 werden mit den vorgelegten Projektvarianten die direkten Auswirkungen auf den Finanzhaushalt der Gemeinde dargelegt werden.

Bei allen gerechneten Varianten kann die Investition in einen Neubau des Mehrzweckgebäudes innerhalb der Planungsperiode ohne Erhöhung des Steuerfusses finanziert werden.

Die zurzeit günstige Zinslage ermöglicht die Aufnahme von Fremdkapital zu tiefen Konditionen. Der Durchschnittszinsaufwand ist im Finanzplan mehrheitlich mit 0.5% p.a. erfasst.

Die Laufende Rechnung bleibt über die 5-Jahres-Planung bei allen Varianten dank hohen Grundstückgewinnsteuern und Buchgewinnen insgesamt ausgeglichen. Mit der Einführung von HRM2 im 2019 werden die Abschreibungen auf Investitionen neu linear und auf die effektive Lebensdauer der Investitionen berechnet, was die Laufende Rechnung entlasten wird. Das Eigenkapital bleibt bei allen Varianten stabil und pendelt sich bei hohen Fr. 15 Mio. ein.

Das Nettovermögen wird jedoch rasch abgebaut. Je nach Finanzierungsbedarf/Projekt kann mit dem Abbau der Nettoschuld, die sich aus der Investition in das Mehrzweckgebäude ergibt, bereits innerhalb der Finanzplanphase von fünf Jahren begonnen werden.

Fazit Finanzplan Aesch 2016 - 2020

In der vorliegenden Planung können die finanzpolitischen Ziele nicht ganz erreicht werden. Der Erhalt des Nettovermögens (Substanz) wird je nach Variante um Fr. 2.4 Mio. bis Fr. 5.8 Mio. verfehlt, da das Nettovermögen Ende Planungsphase in dieser Höhe ins Negative kippt. Das grosse Investitionspaket für das Mehrzweckgebäude prägt den Finanzhaushalt stark und wird bei Realisierung einen hohen Fremdkapitalbedarf auslösen. So steht die Gemeinde am Ende der Planperiode insgesamt mit einer Nettoschuld da.

Dank den erwarteten Grundstückgewinnsteuern und der Zunahme an Einwohnern mit entsprechend höherem Steuersubstrat könnten die Folgekosten der hohen Investitionen mit einem stabilen Steuerfuss von gesamthaft 87% verkraftet werden, insbesondere weil die Abschreibungsbeiträge mit Einführung von HRM2 ab dem Jahre 2019 stark abnehmen. Das hohe Eigenkapital dient zur allfälligen Deckung von Defiziten.

Das Umsetzen der hohen Investitionen bedingt eine bewusste Priorisierung der Projekte. Die finanzielle Situation der Gemeinde ist anspruchsvoll und bedarf ferner eines dynamischen und sorgfältigen Haushaltens seitens der Exekutive.

JAHRESÜBERSICHT

	Voranschlag 2017		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1. Steuerfuss						
Zu deckender Aufwandüberschuss						
Aufwand laufende Rechnung	5784'900	4'409'700	4'864'200	3'714'800	4'979'448.94	3'372'923.03
Ertrag lauf. Rechtg ohne Steuern lauf. Jahr		1'375'200		1'149'800		1'606'525.91
Zu deckender Aufwandüberschuss	5784'900	5784'900	4'864'200	4'864'200	4'979'448.94	4'979'448.94
Total						
Steuerfuss / Steuerertrag						
Aufwandüberschuss (wie oben)	1'375'200		1'149'800		1'606'525.91	
Einfacher Gemeindesteuervertrag 100%						
Fr. 5700000 (VJ Fr. 53000000)						
Steuerertrag bei 28% (Vorjahr 28%)	220'800	1'596'000	334'400	1'484'000	1'469'865.70	
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung						
= Zunahme Eigenkapital/Abnahme Bilanzleihbetrag						
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung						
= Entnahme aus dem Eigenkapital	1'596'000	1'596'000	1'484'000	1'484'000	1'606'525.91	1'606'525.91
Total						
Abrechnungen im Aufwand der Laufenden Rechnung	960'600		618'200		532'661.60	

JAHRESÜBERSICHT

	Voranschlag 2017		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
2. Laufende Rechnung						
Total Aufwand	5784'800		4'864'200		4'979'448.94	
Total Ertrag		6'005'700		5'198'600		4'822'588.73
Aufwandsüberschuss	220'800		334'400			156'860.21
Ertragsüberschuss	6'005'700		6'198'600		4'979'448.94	
Total 2						
3. Investitionen im Verwaltungsvermögen						
a) Nettoinvestitionen						
Ausgaben im Verwaltungsvermögen	1'663'800		2'400'400		614'845.60	
Einnahmen im Verwaltungsvermögen		783'400		485'000		29'484.00
Nettoinvestitionen	1'663'800	880'400	2'400'400	1'915'400	614'845.60	585'161.60
Total 3a						
b) Finanzierung I						
Nettoinvestitionen	880'400		1'915'400		585'161.60	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen		960'500		616'200		532'661.60
Aufwandsüberschuss LR		220'800		334'400		156'860.21
Ertragsüberschuss LR				562'800		209'360.21
Finanzierungserlösbetrag I	240'900					
Finanzierungsbilanzbeitrag I	1'121'300	1'121'300	1'915'400	1'915'400	742'021.81	742'021.81
Total 3b						

JAHRESÜBERSICHT

	Voranschlag 2017		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
4. Investitionen im Finanzvermögen						
a) Nettoveränderungen						
Ausgaben im Finanzvermögen	846'000		2'584'000			
Einnahmen im Finanzvermögen		846'000		2'200'000		
Nettoveränderung		846'000		384'000		
Total 4a	846'000	846'000	2'584'000	2'584'000		
b) Finanzierung II						
Nettoveränderung			384'000			
Finanzierungsfehlbetrag I		240'900	962'800		209'360,21	
Finanzierungsüberschuss I	240'900			1'346'800		209'360,21
Finanzierungsfehlbetrag II		240'900				
Total 4b	240'900	240'900	1'346'800	1'346'800	209'360,21	209'360,21
5. Veränderung Kapitalkonto						
Eigenkapital						
Aufwandsüberschuss LR		7'616'946		7'282'546		7'439'405,71
Ertragsüberschuss LR		220'800		334'400		
Eigenkapital Ende Rechnungsjahr	7'837'746		7'616'946			
Bilanzfehlbetrag Ende Rechnungsjahr						
Total 5	7'837'746	7'837'746	7'616'946	7'616'946	7'439'405,71	7'439'405,71

LAUFENDE RECHNUNG

Voranschlag

Nummer	Artengliederung Politische Gemeinde	Voranschlag 2017		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	LAUFENDE RECHNUNG	5'784'900	6'005'700	4'864'200	5'198'600	4'979'448,94	4'822'588,73
	Nettoergebnis	220'800		334'400			156'980,21
3	Aufwand	5'784'900		4'864'200		4'979'448,94	
30	Personalaufwand	1'032'100		931'500		941'225,55	
31	Sachaufwand	1'834'700		1'375'700		1'865'959,10	
32	Passivzinsen	43'400		55'400		58'177,20	
33	Abschreibungen	910'500		627'200		532'095,00	
34	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	221'900		237'600		189'291,00	
35	Entschäd. DL anderer Gemeinwesen	87'500		91'800		83'914,30	
36	Betriebs- und Defizitbeiträge	1'180'900		1'086'100		980'586,95	
38	Erträge in Spezialfinanz. + Stiftungen		8'200		6'866,09		
39	Interne Verrechnungen	473'900		450'500		521'533,75	
4	Ertrag	6'005'700		6'198'600		4'822'588,73	
40	Steuern	2'836'000		2'674'000		2'143'414,85	
41	Regalien und Konzessionen		1'000		500		990,00
42	Vermögenserträge		783'600		310'400		310'000,35
43	Entgelte		1'154'700		965'200		996'578,99
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		83'700		68'800		68'901,50
45	Rückstellungen von Gemeinwesen		274'000		226'600		241'155,50
46	Beiträge mit Zweckbindung		133'500		138'700		125'293,75
48	Entnahmen aus Spezialfinanz. + Stiftungen		265'300		374'100		414'520,04
49	Interne Verrechnungen		473'900		450'500		521'533,75

LAUFENDE RECHNUNG

Voranschlag

Nummer	Zusammenzug nach Funktionen Politische Gemeinde	Voranschlag 2017		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
LAUFENDE RECHNUNG							
0	Behörden und Verwaltung	6'005'700	6'005'700	5'198'600	5'198'600	4'979'448,94	4'979'448,94
	Nettoergebnis	1'261'900	432'800	1'168'700	373'400	1'188'898,85	436'385,24
011	Legislative	44'100	829'100		795'300		752'313,61
012	Exekutive	144'800		42'600		46'616,75	
020	Gemeindeverwaltung	910'300	348'500	832'700	280'700	142'258,85	337'305,75
090	Verwaltungsgemeinschaften	162'700	64'300	154'900	52'700	137'961,40	99'079,49
1	Rechtsschutz und Sicherheit	250'700	21'500	252'000	24'600	221'822,25	19'348,75
100	Rechtspflege und Sicherheit	154'500	16'000	145'400	17'500	115'443,15	202'473,60
110	Polizei	6'500		6'000		5'910,00	16'008,75
120	Rechtssprechung	5'600	500	4'100	500	4'480,70	640,00
140	Feuerwehr	69'800	5'000	80'300	5'000	82'156,30	2'700,00
150	Militär	500		500		500,00	
160	Zivilschutz	13'800		15'700	1'600	13'332,10	
3	Kultur und Freizeit	353'900	153'500	298'900	124'400	282'099,00	114'910,50
300	Nettoergebnis	175'900	200'400	150'700	174'600	118'306,60	187'188,50
310	Kulturförderung	8'400	6'500	8'200	8'000	5'839,75	5'839,75
321	Denkmalpflege, Heimatschutz	147'000	147'000	116'400	116'400	109'070,75	109'070,75
330	Parkanlagen, Wanderwege	17'400		19'600		17'661,70	
340	Sport	5'200		3'000		5'945,00	
4	Gesundheit	177'400	177'400	183'400	4'600	156'169,00	156'169,00
400	Nettoergebnis			4'400	4'500		
415	Spitäler	50'000		50'000		29'121,90	
440	Pflegefinanzierung Alters- u. Pflegeheim	200		200		200,00	
445	Ambulante Krankenpflege	101'200		103'600		103'744,85	
470	Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege	5'200		5'200		4'134,50	
480	Lebensmittelkontrolle	20'800		20'000		18'957,75	
490	Übriges Gesundheitswesen						

LAUFENDE RECHNUNG

Voranschlag

Nummer	Zusammenzug nach Funktionen Politische Gemeinde	Voranschlag 2017		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5	Soziale Wohlfahrt	700'700	343'100	560'500	198'000	544'468.45	232'337.80
	Nettoergebnis		357'600		362'500		311'930.65
	Sozialversicherung Allgemeines		2'800		2'800		2'000.00
500	Krankenversicherung	10'000	10'000	12'000	12'000	11'493.15	11'493.15
530	Zusatzleistungen zur AHV/AV	168'600	72'200	184'200	78'700	183'021.80	82'054.00
540	Jugend	47'900		64'000		57'923.80	
542	Kinderkrippen	38'100		30'600		27'380.50	
550	Invaldität	1'000		800		1'241.10	
580	Gesetzliche Wirtschaftliche Hilfe	233'700	157'300	105'000	51'000	108'791.70	67'695.95
588	Ausyberbetriebsbetreuung	100'600	100'000	53'400	53'000	67'189.95	67'747.55
589	Übrige Fürsorge	100'600	800	110'500	500	87'426.45	747.15
6	Verkehr	594'700	139'000	370'600	127'300	632'722.10	137'551.60
	Nettoergebnis		455'700		243'300		495'170.50
620	Gemeindestrassen	486'600	117'700	292'700	106'700	564'105.45	116'586.60
640	Bundesbahnen	26'500	21'300	25'800	20'600	25'866.65	20'965.00
650	Regionalverkehr	81'500		52'100		42'750.00	
7	Umwelt und Raumordnung	964'500	882'900	882'200	800'600	833'978.29	754'676.54
	Nettoergebnis		101'600		81'600		79'301.75
701	Wasserwerk	373'300	373'300	251'300	251'300	339'221.15	339'221.15
710	Abwasserbeseitigung	312'700	312'700	361'200	361'200	218'005.85	218'005.85
720	Friedhof und Bestattung	196'400	196'400	187'000	187'000	191'816.59	191'816.59
740	Öffentliche Gewässer	29'900		32'200		37'576.95	438.00
750	Naturschutz	7'400		8'500		8'857.10	
770	Übriger Umweltschutz	29'800	500	11'000	1'000	2'040.95	1'652.70
790	Raumordnung	30'000		26'000	100	27'166.55	3'542.25
8	Volkswirtschaft	53'900	111'600	63'700	96'200	55'916.20	96'307.55
	Nettoergebnis		58'100		32'500		39'391.35
800	Landwirtschaft	9'300	500	12'700	1'000	7'442.15	472.95
810	Forstwirtschaft	30'600	1'000	29'700	1'000	36'271.45	
820	Jagd und Fischerei	2'000	1'200		1'200		12'366.20
840	Industrie, Gewerbe, Handel		82'900	10'000	67'000	10'200.00	67'686.40
860	Energieversorgung	11'300	26'000	11'300	27'000	2'002.60	25'912.00

LAUFENDE RECHNUNG

Voranschlag

Nummer	Zusammenzug nach Funktionen Politische Gemeinde	Voranschlag 2017		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
9	Finanzen und Steuern	1'628'400	3'921'300	1'418'600	3'449'600	1'063'944,80	3'188'730,96
900	Nettoergebnis	2'292'900		2'031'090		2'125'146,16	
920	Gemeindesteuern	35'500	2'976'000	41'500	2'807'000	40'975,15	2'283'118,65
930	Finanzausgleich	221'900		237'800		189'291,00	
940	Einnahmesteile		500		400		517,20
941	Kapitaldienst	38'600	72'000	44'300	65'600	44'742,15	149'876,55
942	Buchgewinne und -verluste		446'000				
990	Grundigentum Finanzvermögen	211'100	285'500	142'400	248'500	255'914,90	251'391,60
999	Abschreibungen	900'500	141'300	618'200	328'100	532'661,60	346'966,75
	Abschluss	220'800		334'400			156'660,21

INVESTITIONSRECHNUNG

Voranschlag

Nummer	Artengliederung Politische Gemeinde	Voranschlag 2017		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	INVESTITIONSRECHNUNG	2'509'800	1'629'400	4'984'400	2'685'000	614'945.60	29'484.00
	Nettoergebnis	880'400		2'299'400		585'161.60	
	Investitionen im Verwaltungsvermögen	1'663'800	763'400	2'400'400	485'000	614'945.60	29'484.00
	Nettoergebnis	880'400		1'915'400		585'161.60	
5	Ausgaben	1'663'800		2'400'400		614'945.60	
5010	Tiefbauten	977'900		1'960'400		542'173.75	
5030	Hochbauten	500'000		235'000		22'365.95	
5060	Möbiliar, Einrichtungen, Fahrzeuge	100'000		130'000		39'705.90	
5620	Investitionsbeitr. an and. Gemeinden/ZV			25'000			
5700	Ersatzabgaben Schutzraumbauten			50'000			
5810	Planungsausgaben	30'000					
5930	Übertrag in Spezialfinanzierung	55'900					
6	Einnahmen	763'400			485'000		29'484.00
6100	Nützungabgaben und Vorteilsentgelte	765'000			435'000		5'508.00
6310	Rückstellungen Tiefbauten	28'400					
6500	Bundesbeiträge						9'051.00
6610	Staatsbeiträge						4'525.00
6700	Ersatzabgaben Schutzraumbauten				50'000		10'400.00
	Investitionen Finanzvermögen	846'000	846'000	2'584'000	2'200'000		
	Nettoergebnis			384'000			
7	Ausgaben für Sachwertanlagen	846'000		2'584'000			
7020	Zugang überbaute Liegenschaften	400'000		2'575'000			
7090	Erwerbs- und Verkaufsergebnissen			9'000			
7920	Übertragungen in die Laufende Rechnung	446'000					
8	Einnahmen für Sachwertanlagen	846'000			2'200'000		
8910	Übertragungen ins Finanzvermögen	846'000			2'200'000		

Investitionsrechnung

Voranschlag

Nummer	Einzelkonti nach Funktionen Politische Gemeinde	Voranschlag 2017		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	INVESTITIONSRECHNUNG Nettoergebnis	2'569'800	1'623'400 860'400	4'584'400	2'685'000 2'299'400	6'147'645.60	29'484.00 585'161.60
	Behörden und Verwaltung Nettoergebnis	500'000	500'000	235'000	235'000	50'960.70	50'960.70
90	Verwaltungliegenschaften	500'000		235'000	50'960.70	50'960.70	
090.5030.02	Projektion/Umbau Mehrzweckgebäude	200'000		150'000	22'365.95		
090.5030.03	Renovierungen Dorfstrasse 3	300'000		85'000			
090.5060.03	Holzschlitzheizung Lielstrasse				26'594.75		
1	Rechtsschutz und Sicherheit			50'000	50'000	10'400.00	10'400.00
180	Zivilschutz			50'000	50'000	10'400.00	10'400.00
160.6700.00	Abschl. Ersatzarbeiten Schutzraumbauten			50'000	50'000	10'400.00	10'400.00
160.6700.00	Ersatzarbeiten Schutzraumbauten						
3	Kultur und Freizeit Nettoergebnis	86'900	63'400 23'500	303'400	35'000 268'400	191'428.30	191'428.30
300	Kulturförderung			100'000			
300.5060.00	Neumbildung Bibliothek			100'000			
321	Kabelnetz	86'900	63'400	203'400	35'000	191'428.30	
321.5010.00	Kabelnetzweiterungen	20'000		53'400		77'108.75	
321.5010.01	Kabelnetz Heiligenmatt/Feltsch	28'700		150'000		114'319.55	
321.5010.02	Anschlusskabeln Kooperation Swisscom	38'200					
321.6100.00	Kabelnetzanschlussgebühren		35'000		35'000		
321.6310.00	Beitrag Kooperation Swisscom		28'400				
6	Verkehr Nettoergebnis	633'000	633'000	607'000	807'000	134'910.15	134'910.15
620	Gemeindestrassen	633'000		607'000	607'000	134'910.15	
620.5010.02	Groberschliessung Heiligenmatt-Feltsch	50'000		230'000		122'589.10	
620.5010.05	Trottoir Haldestrasse	200'000					

Investitionsrechnung

Voranschlag		Voranschlag 2017		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
Nummer	Einzelkonti nach Funktionen Politische Gemeinde	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
620.5010.07	Sanierung Leisstrasse	158'000		547'000		12'321.05	
620.5010.08	Gemeindeparkplatz Feldstrasse	70'000					
620.5010.09	Kreuzung Föhrenweg	55'000					
620.5060.00	Anschaffung Fahrzeuge	100'000		30'000			
7	Umwelt und Raumordnung	443'900	720'000	1'005'000	450'000	225'948.45	19'584.00
	Nettoergebnis	276'100			665'000	207'862.45	207'862.45
701	Wasserversorgung	237'900	430'000	297'000	240'000	27'888.75	3'960.00
701.5010.00	Leitungszweig und Hydranten	152'000		247'000			
701.5010.03	Sanierung Quellen						
701.5010.04	Wasserleitungen Heiligenmatt/Felbsch	20'000		25'000		16'777.60	
701.5060.00	Betriebswartung und Reservoir						
701.5620.00	GWA - Kostenanteile			25'000		11'111.15	
701.5930.00	Übertrag in Spezialfinanzierung	55'900					
701.6100.00	Wasseranschlussgebühren		430'000		240'000		3'060.00
710	Abwasserbeseitigung	176'000	280'000	708'000	160'000	199'067.70	2'448.00
710.5010.00	Kanalisationsleitungen	176'000		668'000			
710.5010.01	Kanalisationsleitungen Heiligenmatt/Felbsch			40'000			
710.6100.00	Kanalisationsanschlussgebühren		280'000		160'000		2'448.00
750	Öffentliche Gewässer	30'000					
750.6600.00	Bundesbeiträge	30'000					
750.6610.00	Staatsbeiträge						
790	Raumplanung	846'000	846'000	2'584'000	2'250'000	2'448.00	13'376.00
790.5810.01	Räumliches Entwicklungskonzept REK						9'051.00
9	Finanzen und Steuern	846'000	846'000	2'584'000	2'250'000	2'448.00	4'525.00
	Nettoergebnis				384'000		
942	Liegenschaften im Finanzvermögen	846'000		2'584'000			
942.7020.00	Überbaute Liegenschaften	400'000		2'200'000			
942.7020.02	Renovierungen Feldstrasse 2a-2c			175'000			
942.7020.03	Umbau/Sanierung "Rössli"			200'000			
942.7090.00	Erwerbs- und Verkaufsförderkosten			9'000			

Investitionsrechnung

Voranschlag

Nummer	Einzelkonti nach Funktionen Politische Gemeinde	Voranschlag 2017		Voranschlag 2016		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
942.7520.00	Buchgewinn zugunsten laufende Rechnung	446'000					
999	Abschluss		846'000		2'200'000		
999.8910.00	Zugang Sachwertanlagen Finanzvermögen		846'000		2'200'000		

Abschreibungstabelle

Verwaltungsvermögen Konten 1140 - 1179	Märzzeit. Buchwert Beginn Buchj. Jahr	Höhenveränderung gem. Voranschlag	Märzzeit. Buchwert vor Abschreibung	A b s c h r e i b u n g e n		Märzzeit. Buchwert Ende Rechnungsjahr	
				%	Zusätzliche		
1141.01 Tiefbauten	640'800.00	483'000.00	1'123'800.00	10	112'400.00	250'000.00	761'400.00
1141.01 Grobverschleissung GP	585'900.00	50'000.00	635'900.00	10	63'000.00		572'900.00
1141.05 Kanalisation	856'400.00	-114'000.00	742'400.00	10	74'200.00		668'200.00
1141.50 Kabelnetz	469'000.00	27'500.00	496'500.00	10	49'600.00		443'200.00
1141.60 Wasserversorgung	225'400.00	-225'400.00	-	10	-		-
1143.01 Hochbauten	18'000.00	500'000.00	681'000.00	10	68'100.00	150'000.00	462'900.00
1146.01 Mobilar., Einrichtungen, Fahrzeuge	219'100.00	100'000.00	319'100.00	20	62'800.00	50'000.00	196'300.00
1146.01 Einrichtungen Arbeitsmittelstelle	15'200.00		15'200.00	20	3'000.00	12'100.00	-
1152.00 Beteiligung Spital Limmatal	307'100.00		307'100.00	0	-		307'100.00
1153.00 Zinsl. Kredit Soziall. Limmatal	3'000.00		3'000.00	0	-		3'000.00
1154.01 Darlehen Alterszentrum	157'200.00		157'200.00	0	-		157'200.00
1155.00 Darlehen M. Steiner	30'000.00		30'000.00	0	-		30'000.00
1162.01 Friedhof	-		-	10	-		-
1162.01 GWA	47'200.00	-21'600.00	24'600.00	10	2'400.00		22'200.00
1171.01 Vermessung und Raumplanung	-	30'000.00	30'000.00	10	3'000.00		27'000.00
Total	5'143'100.00	824'500.00	5'967'600.00		438'400.00	462'100.00	5'067'500.00

Total Abschreibungen

900'500

Abschied des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat den Voranschlag 2017 an seiner Sitzung vom 19. September 2016 verabschiedet. Der Finanzbedarf, die erwartete Steuerkraft und der benötigte Steuerbezug werden wie folgt veranschlagt:

	Voranschlag 2017		Voranschlag 2016	
1. Finanzbedarf				
Gesamtaufwand der Laufenden Rechnung	Fr.	5'784'900.00	Fr.	4'864'200.00
Gesamtertrag (ohne Gemeindesteuern)	Fr.	4'409'700.00	Fr.	3'714'600.00
Aufwandsüberschuss	Fr.	1'375'200.00	Fr.	1'149'600.00
2. Steuerkraft				
100%-Staatssteuerertrag	Fr.	5'700'000.00	Fr.	5'300'000.00
3. Steuerbezug				
Finanzbedarf	Fr.	1'375'200.00	Fr.	1'149'600.00
Erwarteter Steuerertrag bei einem Steuerfuss von 28%	Fr.	1'596'000.00	Fr.	1'484'000.00
Aufwand-/Ertragsüberschuss (-) in Steuerfuss-%	Fr.	-220'800.00	Fr.	-334'400.00
		-3.87		-6.31
4. Investitionsrechnung				
Ausgaben	Fr.	2'509'800.00	Fr.	4'984'400.00
Einnahmen	Fr.	1'829'400.00	Fr.	2'685'000.00
Nettoinvestitionen	Fr.	680'400.00	Fr.	2'299'400.00

Der Gemeinderat beauftragt der Gemeindeversammlung vom 30. November 2016 den Voranschlag 2017 unter Berücksichtigung eines Steuerfusses von 28% zur Abnahme.

GEMEINDERAT AESCH

sig.
Johann Jahn
Präsident

sig.
Claudia Trudmann
Schreiberin

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Voranschlag 2017 der Politischen Gemeinde geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung vom 30. November 2016 diesen wie folgt zu genehmigen:

	Voranschlag 2017	Voranschlag 2016
1. Finanzbedarf		
Gesamtaufwand der Laufenden Rechnung	Fr. 5784'900.00	Fr. 4'964'200.00
Gesamtertrag (ohne Gemeindesteuern)	Fr. 4'409'700.00	Fr. 3'714'600.00
Aufwandsüberschuss	Fr. 1'375'200.00	Fr. 1'149'600.00
2. Steuerkraft		
100%-Staatssteuerertrag	Fr. 5'700'000.00	Fr. 5'300'000.00
3. Steuerbezug		
Finanzbedarf	Fr. 1'375'200.00	Fr. 1'149'600.00
Erwarteter Steuerertrag	Fr. 1'596'000.00	Fr. 1'484'000.00
bei einem Steuerfluss von	28%	28%
Aufwand-/Ertragsüberschuss (-)	Fr. -220'800.00	Fr. -334'400.00
in Steuerfluss-%	-3.87	-6.31
4. Investitionsrechnung		
Ausgaben	Fr. 2'509'800.00	Fr. 4'984'400.00
Einnahmen	Fr. 1'829'400.00	Fr. 2'685'000.00
Nettoinvestitionen	Fr. 680'400.00	Fr. 2'299'400.00

**RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION
AESCH**

sig.
Roger Stoop
Präsident

sig.
Beat Schlund
Akquar

Antrag 2

Erteilung des Bürgerrechts an Jennifer SAPIA

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 19. September 2016 das Einbürgerungsgesuch behandelt von Jennifer Sapia, geboren am 23. September 1981, von Deutschland, wohnhaft Museumstrasse 4 in Aesch.

Die Gesuchunterlagen belegen den unbescholtenen Ruf und die finanzielle Unabhängigkeit von Jennifer Sapia. Anlässlich eines persönlichen Gesprächs am 6. September 2016 konnte der Gemeinderat die Verbundenheit von Jennifer Sapia zur Schweiz und ihre soziale Integration in Aesch feststellen. Da Jennifer Sapia die Schul- und Berufsausbildung in Deutschland absolviert hat, ist der erforderliche Nachweis der Deutschkenntnisse erbracht. Die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht sind erfüllt.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 30. November 2016:

- Jennifer Sapia in das Bürgerrecht der Gemeinde Aesch aufzunehmen. Vorbehalten bleibt die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung.

Aesch, 19. September 2016

GEMEINDERAT AESCH

sig. Johann Jahn
Präsident

sig. Claudia Trutmann
Schreiberin

Antrag 3

Liegenschaft „Rössli“: Kauf Parkplätze Unterniveaugarage, Zusammenarbeitsvereinbarung mit Urs Räbsamen

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 30. November 2016 ihn zu ermächtigen, innerhalb folgenden Rahmenbedingungen, Verträge und Vereinbarungen abzuschliessen bzw. Investitionen zu tätigen:

1. Kauf von bis zu 16 Parkplätzen in der Unterniveaugarage an der Eichacherstrasse 1/3 zum Preis von bis zu Fr. 480'000.00 brutto zur Vermietung an den Eigentümer des Restaurants „Rössli“, Aesch;
2. Jährlicher Beitrag an den Betrieb des Restaurants „Rössli“ im Umfang von maximal dem Mietwert der Parkplätze, d.h. bis zu Fr. 25'000.00 ab Betriebsbeginn auf eine Dauer von 10 Jahren, mit Verlängerung/Neuvereinbarung auf jeweils weitere 5 Jahre;
3. Grundsätze der Zusammenarbeitsvereinbarung mit Urs Räbsamen, Gehrenholz B3, 8051 Zürich, für den Betrieb des Restaurants „Rössli“, Dorfstrasse 6, und
4. den Gemeinderat mit dem Vollzug zu beauftragen.

Aesch, 24. Oktober 2016

GEMEINDERAT AESCH

sig. Johann Jahn
Präsident

sig. Claudia Trutmann
Schreiberin

Erläuterungen zum Antrag 3

Liegenschaft „Rössli“: Kauf Parkplätze Unterniveaugarage, Zusammenarbeitsvereinbarung mit Urs Räbsamen

Vorgeschichte

Das 300-jährige „Rössli“ bildet zusammen mit dem Hafnerhaus, dem Doktorhaus, dem Türmli und dem Schumacherhaus den historischen Kern von Aesch, wie er seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts bestand. Das bedeutende, Ortsbild prägende Gebäude „Rössli“ an der Dorfstrasse 6 wurde unter Schutz gestellt, als die Eigentümerschaft 2014 beschloss, das Anwesen zu verkaufen.

Im Mai 2015 trat der Gemeinderat Aesch in Kaufverhandlungen mit der Eigentümerschaft, den Erben Kneubühler. Nebst der Erhaltung des Restaurants wollte er das Grundstück zu einem lebendigen öffentlichen Ort gestalten. Eine erste Machbarkeitsstudie zur Nutzung des Gesamtgebäudes wurde der Bevölkerung am 18. Mai 2016 vorgestellt, wie auch die Absicht des Gemeinderates, eine Genossenschaft zu gründen für den Umbau und Betrieb der Liegenschaft.

Urs Räbsamen, Eigentümer des Schumacherhauses und des Schertenleibhauses, wandte sich im Juni 2016 an den Gemeinderat. Als Eigentümer mehrerer Restaurationsbetriebe, die er selber saniert hat, war er daran interessiert, die Liegenschaft Dorfstrasse 6 zu erwerben, nach denkmalpflegerischen Grundsätzen umzubauen und die Nutzung sowie die Umgebung zusammen mit der Gemeinde zu gestalten. Mit Urs Räbsamen und den Erben Kneubühler wurden entsprechende Absichtserklärungen unterzeichnet. Die Bevölkerung wurde im August 2016 darüber informiert.

Der Kaufvertrag zwischen den Erben Kneubühler und Urs Räbsamen ist aufgesetzt. Die Eigentumsübertragung der Liegenschaft findet nach dieser Gemeindeversammlung statt.

Gestaltung der Umgebung

Wie bei der Haldenstrasse 1/3/5 (Gemeindebibliothek, Krippe und Dorfladen), sollen die Freiräume beim „Rössli“ und „Türmli“ für die Mehrfachnutzung durch die Bevölkerung, die Besucher und den Anwohnern der Liegenschaften gestaltet werden. Der Garten des „Rössli“ soll geöffnet werden und so z.B. auch von der Hornstrasse her direkt zugänglich sein.

Diese Gestaltung ist ein Element der Zusammenarbeit, welche der Gemeinderat mit Urs Räbsamen vereinbart hat.



Nutzung der Liegenschaft / Parkplatzsituation

Urs Räbsamen beabsichtigt, das Restaurant mit viel Umschlag zu betreiben. Er plant, nebst Wohnungen auch Apartments und Gewerberäume zu bauen und zu vermieten. Diese Nutzung setzt eine Vielzahl an Parkmöglichkeiten voraus.

Das Wohngebäude und der Ökonomieteil des „Rössli“ müssen, gemäss Schutzverfügung, erhalten bleiben. Der nördliche, Anbau hingegen kann abgebrochen werden. Dort entsteht Raum für 13 bis 17 oberirdische Parkplätze. Diese Parkplätze müssen ausschliesslich für Besucher des Restaurants und des Gewerbes frei gehalten werden. Des Weiteren können die Restaurantbesucher den Gemeindeparkplatz und weitere öffentliche Parkplätze in der näheren Umgebung nutzen.

Die Mieter und das Restaurantpersonal können in der Tiefgarage der im Bau befindlichen Liegenschaften Eichacherstrasse 1 und 3 parkieren. Dort werden von der Gemeinde bis zu 16 Parkplätze für sie gekauft.

Betriebsbeitrag / Kauf von Parkplätzen

Wie die Machbarkeitsstudie des Gemeinderates gezeigt hat, wird Urs Räbsamen grosse Investitionen tätigen müssen. Auch wenn der Restaurantbetrieb durch Mietzinseinnahmen der Wohnungen quersubventioniert wird, wird die Betriebsrechnung der ganzen Liegenschaft „Rössli“, zumindest zu Beginn, eher rote Zahlen ausweisen.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass in Aesch ein grosses öffentliches Interesse an einem lebhaften Dorfzentrum besteht, im welchem sich Leute gerne und oft aufhalten. Zu einem solchen Zentrum gehört ein Restaurant. Es können sich auch zwei Restaurants im Dorf halten. Sollte das Restaurant „Landhus“ langfristig weiterbetrieben werden, könnten die beiden Betriebskonzepte aufeinander abgestimmt werden. Der Gemeinderat hat deshalb mit Urs Räbsamen vereinbart, der heutigen Gemeindeversammlung Folgendes zu unterbreiten:

Unterstützungskonzept

Die Politische Gemeinde erwirbt bis zu sechzehn Parkplätze in der Tiefgarage der Eichacherstrasse 1/3 zum Preis von maximal Fr. 480'000.00. Diese Parkplätze werden Urs Räbsamen bzw. dem Eigentümer des Restaurant „Rössli“ vermietet. Es wird ein Mietvertrag über 10 Jahre fix abgeschlossen mit der Option um jeweils weitere 5 Jahre.

Sollte in der Liegenschaft Dorfstrasse 6 kein Restaurant mehr geführt werden, wird der Mietvertrag nicht mehr erneuert.

Genutzt werden die Parkplätze vom Restaurantpersonal und den Wohnungsmietern sowie Gewerbetreibenden des „Rössli“, damit die oberirdischen Plätze beim „Rössli“ den Restaurantbesuchern zur Verfügung stehen.

Wird das Restaurant geschlossen, verfügt die Liegenschaft über genügend oberirdische Parkplätze auf dem eigenen Grundstück für die Wohn- und Gewerbenutzung, wenn 17 Parkplätze realisiert werden können.

Der jährliche Mietpreis der Parkplätze, der höchstens Fr. 25'000.00 betragen soll, wird in den ersten 10 Jahren, als Betriebsbeitrag an das Restaurant, erlassen. Die Politische Gemeinde verzichtet damit auf Einnahmen von höchstens Fr. 25'000.00 pro Jahr.

Nach Ablauf der 10 Jahre wird, in Abhängigkeit des Geschäftsgangs des Restaurants, auf jeweils fünf Jahre ein neuer Mietpreis bzw. Mietpreiserlass ausgehandelt.

Zusammenfassend bekommt die Gemeinde die Gelegenheit, Parkplätze zu kaufen, die sie zweckmässig und im öffentlichen Interesse verwendet. Der öffentliche Zweck ist zurzeit der Restaurantbetrieb. Sollte dieser Zweck entfallen, kann die Gemeinde, je nach dannzumaliger Parksituation, die Parkplätze anderweitig vergeben. Sie sichert sich somit auf lange Frist wertvollen Parkraum, z.B. um dem Mangel an Parkraum für Wohnungsmieter in der Kernzone entgegen zu wirken.

Es gehört nicht zu den Aufgaben einer Gemeinde, den Einwohnenden Parkraum zur Verfügung zu stellen. Deshalb behandelt der Gemeinderat den Kauf der Parkplätze wie ein privatrechtliches Geschäft, d.h. er weist einen Mietzins für die Parkplätze aus. Auf diese Einnahmen verzichtet die Gemeinde zumindest in den ersten 10 Betriebsjahren. Effektiv bedeutet der Kauf der Parkplätze eine Investition ins Finanzvermögen der Gemeinde (vgl. Kapitel Finanzielles).

Mitsprache des Gemeinderates

Mit dem Kauf der Parkplätze sichert sich der Gemeinderat ein weitgehendes Mitspracherecht bei der Nutzung der Liegenschaft, ohne sich direkt an den Risiken des Restaurantbetriebs zu beteiligen.

Um bei einem Rechtsnachfolger von Urs Räbsamen ein zusätzliches Mitspracherecht zu erlangen, wird auf der Liegenschaft „Rössli“ ein Vorkaufsrecht der Politischen Gemeinde eingetragen. Dieses kann von Gesetzes wegen höchstens 25 Jahre betragen.

Mit Urs Räbsamen wird vereinbart, dass er oder seine Rechtsnachfolger vor einer allfälligen Auflösung des Restaurants mit dem Gemeinderat nach einer gemeinsamen Lösung suchen. Durchaus denkbar wäre, dannzumal die Idee der Betriebsgenossenschaft wieder aufzugreifen.

Finanzielles

Mit dem Eigentümer der Überbauung Eichacherstrasse 1/3 ist der Gemeinderat in Verhandlung betreffend der genauen Anzahl Parkplätze. Demnächst soll eine Vereinbarung unterzeichnet werden. Die Kosten der Tiefgarage kann vom Eigentümer indes noch nicht berechnet und der Preis pro Parkplatz entsprechend auch noch nicht festgesetzt werden. Die Gemeindeversammlung müsste deshalb dem Gemeinderat einen gewissen Verhandlungsspielraum einräumen.

Die Kosten des betrieblichen Unterhalts der Tiefgaragenplätze (Nebenkosten) sind durch Urs Räbsamen bzw. den Eigentümer des Restaurants zu tragen.

Der bauliche Unterhalt der Tiefgaragenplätze obliegt dem Eigentümer, d.h. der Politischen Gemeinde. Erfahrungsgemäss fällt bei Tiefgaragen kaum baulicher Unterhalt an. Er dürfte in den nächsten 30 Jahren vernachlässigbar klein sein.

Die Parkplätze werden ins Finanzvermögen der Politischen Gemeinde gebucht. Die Investition wird nicht abgeschrieben. Effektiv findet nur eine Veränderung in der Zusammensetzung des Finanzvermögens statt. Die Rechnung der Gemeinde wird durch allfällige Kosten des Kapitaldienstes belastet (Zinsen für die Aufnahme von Fremdkapital). Zurzeit hat die Gemeinde Fremdkapital aufgenommen zum durchschnittlichen Zinssatz von 0,5 % und über eine durchschnittliche Dauer von 16 Jahren. Unter diesen Voraussetzungen entstehen bei einer Investitionssumme von Fr. 480'000.00 jährlichen Kapitaldienstkosten von rund Fr. 2'400.00. Aufgrund der heute präsentierten Finanzlage der Gemeinde geht der Gemeinderat jedoch davon aus, dass nur ein kleiner Teil der gesamten Fremdfinanzierungskosten der Politischen- und Primarschulgemeinde auf den Kauf der Parkplätze entfällt.

Die Rechnung der Gemeinde wird deshalb bezüglich Tiefgaragenplätze **jährlich um weniger als Fr. 2'400.00** belastet in den nächsten 10 Jahren. Es fallen keine weiteren Kosten an.

Fortbestand des Restaurantbetriebs

Die nachfolgende Zusammenarbeitsvereinbarung wird nach der Gemeindeversammlung abgeschlossen, falls die Gemeindeversammlung dem Antrag des Gemeinderates folgt. Sollte sie den Antrag verwerfen, findet wohl eine Zusammenarbeit betreffend Umgebungsgestaltung statt, Urs Räbsamen ist jedoch frei, das Restaurant umzubauen oder die ganze Liegenschaft nach eigenen Bedürfnissen umzunutzen.

Grundsätze der Zusammenarbeitsvereinbarung

Umbau und Erhalt

1. Urs Räbsamen verpflichtet sich, die Liegenschaft Dorfstrasse 6 innert 5 Jahren nach der Eigentumsübertragung nach denkmalpflegerischen Grundsätzen und im Rahmen der Schutzverfügung umzubauen.
1. Er verpflichtet sich, ein öffentliches Restaurant in der Liegenschaft zu erstellen und die erforderliche Anzahl an Parkplätzen zur Verfügung zu stellen.
2. Die Umgebung und die Parkierung werden gemeinsam mit der Gemeinde, unter Einbezug der Nebengebäude und der Liegenschaft Dorfstrasse 8 („Türmli“), geplant und berücksichtigen das öffentliche Interesse an einer siedlungsverträglichen Gestaltung und der Mehrfachnutzung der Infrastruktur, u.a. der Parkplätze.

Nutzung und Restaurantbetrieb

3. Urs Räbsamen bzw. der Eigentümer verpflichten sich, das öffentliche Restaurant nach dem Umbau zu erhalten sowie dauernd zu betreiben oder betreiben zu lassen.
4. Das Betriebskonzept wird mit dem Gemeinderat abgesprochen.
5. Um die erforderliche Anzahl Parkplätze für den Betrieb eines Restaurants sicherzustellen, sichert der Gemeinderat für die Restaurantbesucher die unentgeltliche Mitnutzung des Gemeindeparkplatzes (21 Parkplätze) zu. Dazu kommt die Möglichkeit, ausserhalb der Betriebszeiten die 7 Parkplätze vor dem Gemeindehaus und die 10 Parkplätze des Geschäftshauses Eichacherstrasse 3 entlang der Eichacherstrasse zu nutzen. Voraussetzung ist die Erstellung von so vielen oberirdischen Parkplätzen wie möglich auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1437.
6. Sämtliche oberirdischen Parkplätze auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1437 sind den Besuchern des Restaurants bzw. der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Die für Personal und Wohnungsmieter vorgesehenen Plätze sind unterirdisch anzulegen solange das Restaurant betrieben wird.
7. Die Politische Gemeinde vermietet Urs Räbsamen bzw. dem Eigentümer solange das Restaurant betrieben wird, (definitive Anzahl) Parkplätze in der Unterniveaugarage Eichacherstrasse 1/3. Es werden fixe Mietverträge über 10 Jahre und danach jeweils 5 Jahre abgeschlossen.
8. Die Kosten des betrieblichen Unterhalts trägt der Mieter.
9. Die Politische Gemeinde leistet einen Beitrag an den Restaurantbetrieb. Die Höhe des maximalen Betriebsbeitrags richtet sich nach dem Mietzins(ausfall). Er ist abhängig vom Geschäftsgang des Restaurants bzw. des betriebswirtschaftlich gerechtfertigten Pachtzinses.
10. Die ersten 10 Jahre beträgt der Betriebsbeitrag den Gegenwert des Mietzinses der (definitive Anzahl) Parkplätze. Er wird ab Betriebsbeginn geleistet.

Beendigung der Restaurantnutzung

11. Wird der Betrieb des Restaurants durch den Eigentümer nicht mehr aufrechterhalten, verpflichtet er sich entweder eine andere Trägerschaft zu finden oder mit der Gemeinde eine Betriebslösung zu vereinbaren.
12. Willigt der Gemeinderat der Restaurantschliessung zu oder findet er keine Trägerschaft innert Jahresfrist, wird der Mietvertrag für die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Parkplätze in der Tiefgarage Eichacherstrasse 1/3 nicht verlängert.

Grundbucheinträge / Rechtsnachfolge

13. Urs Räbsamen verpflichtet sich, der Politischen Gemeinde Aesch ein Vorkaufsrecht über 25 Jahre auf der Liegenschaft Dorfstrasse 6 einzuräumen.
14. Der Mietvertrag für (definitive Anzahl) Parkplätze in der Unterniveaugarage Eichacherstrasse 1/3 wird im Grundbuch eingetragen.
15. Diese Vereinbarung wird im Grundbuch angemerkt und von Urs Räbsamen seinen Rechtsnachfolgern überbunden. Urs Räbsamen informiert seine Erben entsprechend.

Zusammenfassung / Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, dem Kauf von Parkplätzen zuzustimmen, welche im öffentlichen Interesse verwaltet und vermietet werden. Das Restaurant „Rössli“ soll mit einem relativ geringen jährlichen Beitrag unterstützt werden, solange nötig. Als Gegenwert wird ein Mitspracherecht des Gemeinderats am Betriebskonzept und bei allfälligen Anschlusslösungen vertraglich begründet. Die Kombination von Zurverfügungstellung von Parkplätzen und Erlass des Mietzinses sichert die grösstmögliche Einflussnahme auf die Nutzung des „Rössli“ und generiert wenig Kosten.

Die relevanten Unterlagen liegen bei der Gemeindeverwaltung auf und können dort eingesehen werden.

Antrag 4

Totalrevision des Wasserreglements

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 30. November 2016, das Wasserreglement der Gemeinde Aesch vom 5. Juni 1974 aufzuheben und ein neues Wasserreglement festzusetzen.

Aesch, 19. September 2016

GEMEINDERAT AESCH

sig. Johann Jahn
Präsident

sig. Claudia Trutmann
Schreiberin

Von der Rechnungsprüfungskommission genehmigt
und der Gemeindeversammlung zur Annahme empfohlen
am 25. Oktober 2016

Erläuterungen zum Antrag 4

Totalrevision des Wasserreglements

Ausgangslage

Alle Schweizer Gemeinden sind zur Bereitstellung und Lieferung von Trinkwasser in einwandfreier Qualität, unter genügendem Druck und in ausreichender Menge zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken verpflichtet. Um die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgung zu regeln, erlassen sie ein Wasserreglement.

Die Gemeinde Aesch verfügt über eine autonome Wasserversorgung, die als Eigenwirtschaftsbetrieb von der Politischen Gemeinde geführt wird. Das Trinkwasser stammt zu 30% aus eigenem Quellwasser und zu 70% aus Grundwasser von Maschwanden sowie Wasser aus dem Zürichsee. Mit zwei eigenen und einem Reservoir des Bundes, einem Pumpwerk und rund 18 km Leitungen in drei Druckstufen, gehört die Wasserversorgung Aesch zu den anspruchsvolleren Anlagen.

Das gültige Wasserreglement stammt aus dem Jahr 1974. Es wurde seither mehrmals revidiert, allerdings betrafen die Änderungen vorwiegend die Gebührenansätze.

Neues Reglement

Nach 42 Jahren besteht Erneuerungsbedarf hinsichtlich der Präzisierung und Aktualisierung der Bestimmungen und um Lücken im Wasserreglement zu schliessen. Im neuen Regelwerk wurden die Grundsätze der Finanzierung der einzelnen Leitungen und Anlagen genau aufgeführt und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüglern detailliert festgehalten.

Mit einer neuen Gliederung der Kapitel soll das Reglement für Hauseigentümer, Sanitärinstallateure, Ingenieure und die Gemeindeverwaltung einfacher lesbar sein und als eigentliches Nachschlagewerk dienen. Die Begriffe der neuen Gemeindegesetzgebung sind bereits übernommen worden. So wird der Gemeinderat neu als Gemeindevorstand bezeichnet.

Das neue Reglement soll auf 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt werden.

Wesentliche Änderungen zum gültigen Reglement

Grundsätze

Neu wird klar abgegrenzt, wer Eigentümer von welchen Anlagen ist und wer für den Unterhalt der Anlagen die Verantwortung trägt. Es werden dieselben Erstellungs- und Unterhaltspflichten für die Grundeigentümer eingeführt, wie sie schon bei den Abwasseranlagen bestehen.

Während bisher der Wasserbezug als Massgrösse für alle Gebühren galt, wird im neuen Reglement bei den verbrauchsunabhängigen Gebühren der Brandschutz in den Vordergrund gestellt. Bei einem Brandfall werden innert kürzester Zeit sehr grosse Wassermengen benötigt. Deshalb muss die Dimensionierung der Reservoirs und des Leitungsnetzes auf den Brandfall und nicht auf den normalen Wasserverbrauch ausgelegt werden. Entsprechend fällt ein Grossteil der Kosten der Wasserversorgung unabhängig vom Trinkwasserverbrauch der Bezüger an. Im Sinne des Verursacherprinzips werden neu die Anschluss- und Grundgebühren in Relation zum Löschwasserbedarf erhoben.

Erdung von elektrischen Anlagen

Neu: Wasserleitungen dürfen seit längerem nicht mehr für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Früher bestanden die Hausanschlussleitungen aus leitfähigem Guss. Heute werden sie aus nichtleitendem Polyethylen (PE) hergestellt. Das Wasserleitungsnetz stellt deshalb keinen zuverlässigen Erder mehr dar und der Schutz für Mensch und Tier ist nicht mehr gegeben.
Innerhalb von 10 Jahren ab Inkrafttreten des Reglements müssen sämtliche bestehenden Erdungsanlagen von den Wasserleitungen getrennt werden. Die Kosten trägt der Grundeigentümer.

Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Hausanschlussleitung, d.h. die Wasserleitung ab der Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler, wird wie bis anhin vom Grundeigentümer erstellt.

Neu: Die gesamte Hausanschlussleitung und der Schieber bleiben im Eigentum des Grundeigentümers.

Alt: Die Anlageteile im öffentlichen Grund und der Schieber gingen ins Eigentum der Gemeinde über. Damit gehörte die Leitung zwei Eigentümern, was zu unterschiedlicher Auffassung über die Unterhaltungspflicht führte.

Unterhalt und Erneuerung der Hausanschlussleitung

Die Verantwortung für den Unterhalt und die Erneuerung liegt beim Grundeigentümer. Er darf die Hausanschlussleitung jedoch ausschliesslich durch ein von der Gemeinde akkreditiertes, konzessioniertes Unternehmen unterhalten und erneuern lassen.

Neu: Die Kosten trägt der Grundeigentümer. Allerdings wird die Gemeinde künftig nicht nur die Schieber in den Versorgungsleitungen, sondern auch diejenigen in den Hausanschlussleitungen regelmässig prüfen. Die Kosten dieser Kontrollen trägt die Gemeinde. Bei mangelhaften Schiebern wird der Hauseigentümer informiert und aufgefordert, den Schaden zu beheben.

Alt: Die Kosten für die Anlageteile im öffentlichem Grund und den Schieber trug die Gemeinde. Dies führte zu grösseren Diskussionen, vor allem wenn der Schieber im Privatgrundstück überstellt und schlecht unterhalten war oder die Hausanschlussleitung direkt beim Schieber leckte.

Neu: Bei der Erneuerung der Hausanschlussleitung ist das Absperrorgan zwingend in den öffentlichen Grund zu verlegen und zwar möglichst nahe an die Versorgungsleitung der Gemeinde. So ist der Zugang zum Schieber gewährleistet.

Anordnung von Erneuerung der Hausanschlussleitungen

Neu: Wenn die Gemeinde künftig Versorgungsleitungen erneuert, prüft der Gemeinderat/vorstand jeweils die Anordnung von neuen Hausanschlussleitungen. Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten, d.h. vereinbart mit jedem Hauseigentümer einen Kostenschlüssel, welcher den Zustand der zu ersetzenden Hausanschlussleitung berücksichtigt. Es ist ein Anliegen des Gemeinderates, beim Ersatz oder der Neuverlegung von Leitungen gleich alle Leitungen im Boden zu kontrollieren und wo nötig zu ersetzen. Damit soll verhindert werden, dass die Strassen schon nach kurzer Zeit wieder aufgebrochen werden müssen.

Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Wenn Trinkwasser längere Zeit in einer Leitung verweilt, kann es zu Qualitäts- und Hygienebeeinträchtigungen kommen. Da aufgrund von Druckschwankungen jederzeit ein Rückfluss von den Hausanschlussleitungen in die Versorgungsleitungen möglich ist, müssen unbenutzte Hausanschlussleitungen regelmässig gespült oder von der Versorgungsleitung getrennt werden. Leider vergisst das der Hauseigentümer manchmal.

Neu: Bei Abwesenheiten von länger als drei Monaten besteht eine Meldepflicht bei der Wasserversorgung über die getroffenen Massnahmen.

Bemessung der Anschluss- und Grundgebühren

Diese mengenunabhängigen Gebühren werden, wie bisher, in Prozent und Promille des vollen Gebäudeversicherungswerts der Gebäude erhoben. Da jedoch neu der Brandschutz und nicht mehr der Wasserbezug als Bemessungsgrundlage dient, werden Anschlussgebühren nach neuen Kriterien erhoben.

Anschlussgebühren

Neu: Für GVZ-versicherte Gebäude, die keinen Anschluss an die Wasserversorgung haben, werden auch Anschlussgebühren erhoben. Sie betragen 1/3 der Gebühr für angeschlossene Gebäude.

Die Nachveranlagung von Anschlussgebühren bei einem Um- oder Ausbau von Gebäuden erfolgt, wie bisher auf der von der GVZ ausgewiesenen Wertvermehrung. Massgebend für die Nachveranlagung von Anschlussgebühren ist neu, ob der Um- oder Ausbau eine direkte Auswirkung auf den Löschwasserbedarf im Brandfall zur Folge hat. Eine Aufwertung des Wohnstandards ohne kubische Veränderung, auch wenn mehr Nasszellen eingebaut werden, löst keine Nachveranlagung aus. Grundsätzlich wird somit bei den Aescher Gewerbe- und Wohnbauten eine Nachveranlagung einzig bei einer Erhöhung des Gebäudevolumens vorgenommen werden.

Alt: Die Anschlussgebühr bei Neubauten wurde nur bei GVZ-versicherten Gebäuden erhoben, die an die Wasserversorgung angeschlossen waren.

Massgebend für die Nachveranlagung von Anschlussgebühren war, ob eine voraussichtliche und dauernde Steigerung der Wasserbezüge erwartet werden konnte durch die Vergrösserung des Gebäudeinhaltes oder eine Vermehrung der Wasserbezugsstellen.

Grundgebühren

Neu: Eine Grundgebühr wird auch für Gebäude erhoben, die nicht an der Wasserversorgung angeschlossen sind, jedoch in ihrem Löschschutz integriert sind.

Alt: Die Grundgebühr wurde nur bei Gebäuden erhoben, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind.

Festsetzung der Gebührenhöhe

Die Grundsätze der Gebührenerhebung werden im Wasserreglement festgehalten, welche durch die Gemeindeversammlung erlassen und geändert wird.

Die Wasserversorgung ist ein sog. Eigenwirtschaftsbetrieb, d.h. sie wird ausschliesslich durch verursachergerecht erhobene Gebühren und Beiträge von Benutzern und Nutzniessern finanziert. Die Einnahmen müssen kostendeckend sein. Überschüsse und Unterdeckungen sind grundsätzlich unverzüglich in Form von Gebührenanpassungen weiterzugeben.

Neu: Die Höhe der Gebühren setzt der Gemeinderat/vorstand in einer Gebührenordnung fest. Damit kann der Gemeinderat rascher auf Entwicklungen des Gebührenhaushaltes reagieren. Die Änderungen werden jedoch und frühzeitig im Mitteilungsblatt bekanntgegeben und danach mit Rechtsmittel publiziert.

Alt: Über jede Gebührenanpassung musste die Gemeindeversammlung befinden.

Gebührenordnung

Der Gemeinderat/vorstand beabsichtigt, die Höhe der bisherigen Anschlussgebühren und Benutzungsgebühren nicht zu ändern. Neu soll jedoch bei allen landwirtschaftlichen Betrieben, die mehrere Wasserzähler auf ihrem Hofgebiet haben, die Bezugsmenge pro Hof addiert werden. Damit kommen die landwirtschaftlichen Betriebe in den Genuss des Mengenrabatts von Fr. -.80 pro m3 bezogenes Wasser im Jahr.

Zusammenfassung

Im Wesentlichen werden die Grundeigentümer stärker in die Pflicht genommen, ihre Hausanschlussleitungen zu unterhalten. Die Kosten der Wasserversorgung werden damit stärker vom Verursacher getragen und müssen nicht bzw. weniger über die Grundgebühren abgedeckt werden.

Die Festsetzung von Gebührengrundsätzen durch die Gemeindeversammlung wird im neuen Gemeindegesetz, welches ab 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt werden soll, vorgeschrieben. Die Festsetzung der Gebührenhöhe durch den Gemeindevorstand ist schon länger üblich und wird in Aesch z.B. bei den Baugebühren, den Kabelnetzgebühren und den Abfallgebühren seit längerem praktiziert.

Die Unterlagen zu diesem Antrag, u.a. das gültige Wasserreglement, können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Die Regelwerke sind auch auf der Homepage aufgeschaltet.

ENTWURF

Wasserreglement

vom

30. November 2016

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
2	WASSERVERSORGUNGSANLAGEN	4
3	HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN	6
4	WASSERMESSUNG	8
5	HAUSTECHNIKANLAGEN	9
6	WASSERLIEFERUNG	11
7	FINANZIERUNG	14
8	RECHNUNGSSTELLUNG UND INKASSO	17
9	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19

ANHANG

Anhang 1 Gebührenordnung

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Gemeinde Aesch erlässt, gestützt auf §§ 25-35 des Wasserwirtschaftsgesetzes und der Verordnung über die Wasserversorgung des Kantons Zürich folgendes Reglement:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern, nachstehend Kundenschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

Art. 2 Sprachform

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 3 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs.

Die Wasserversorgung von Aesch, (nachstehend Wasserversorgung) ist ein Eigenwirtschaftsbetrieb der Politischen Gemeinde Aesch. Sie wird durch den Gemeindevorstand Aesch geführt, dessen Kompetenzen sich nach der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung der Gemeindebehörden richten.

Nachfolgend wird unterschieden zwischen der „Gemeinde“ als Eigentümerin der Anlagen und der „Wasserversorgung“ als zuständige Organisation für den Betrieb.

Art. 4 Versorgungsgebiet

Die Gemeinde stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Aesch sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Nutzungsplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist. Grenzüberschreitende Sonderregelungen sind zulässig. Sie müssen durch das zuständige Organ der Gemeinde Aesch beschlossen werden.

Art. 5 Umfang der Versorgung

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen dieses Reglements und der jeweiligen Gebührenordnung.

Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgung darf nur mit Bewilligung der Gemeinde erfolgen.

Art. 6 Strategische Wasserversorgungsplanung und Qualitätssicherung

Der Gemeindevorstand ist für die strategische Planung zuständig. Er erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) sowie ein Qualitätssicherungssystem. Die Planung und Qualitätssicherung erfolgt nach den Vorgaben des Bundes und des Kantons und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ).

Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet.

Art. 7 Kundschaft

Kundschaft im Sinne dieses Reglements ist:

- a) Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft
- b) Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind
- c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen
- d) Mieter, Pächter und Stockwerkeigentümer sofern deren Wasserverbrauch in den betroffenen Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.

Art. 8 Grundeigentümer

Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümer oder Baurechtsnehmer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft
- b) Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird
- c) Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft

2 WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Art. 9 Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Aesch.

Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle Bestandesaufnahme der gemeindeeigenen Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.

Art. 10 Leitungsnetz, Definitionen

Das Leitungsnetz Aesch umfasst als öffentliche Leitungen die Transport- und Versorgungsleitungen, die Hydrantenanlagen sowie die Leitungen zu den öffentlichen Brunnen.

Art. 11 Transport- und Versorgungsleitungen

Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und –aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.

Versorgungsleitungen befinden sich innerhalb des Versorgungsgebiets und verbinden die Transportleitungen mit den Anschlussleitungen. Sie dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 12 Hydrantenanlagen

Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen.

Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die Wasserversorgung nach Rücksprache mit der Feuerwehr, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegern der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Hydranten müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für privaten Zwecke bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.

Art. 13 Öffentliche Brunnenanlagen

Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen unterstehen der Wasserversorgung. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 14 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

Die Versorgungsanlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie den einschlägigen technischen Richtlinien zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

Für die technische Disposition der Transport- und Versorgungsleitungen ist die Gemeinde zuständig.

Art. 15 Beanspruchung von Privatgrund

Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfällen.

Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Schieber und Hydranten zu versetzen sowie Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen.

Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

Der Zugang zu den Hydranten, Transport- und Versorgungsleitungen muss durch den Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

Art. 16 Schutz der öffentlichen Leitungen

Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

3 HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN

Art. 17 Definition

Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.

Art. 18 Technische Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das im öffentlichen Grund, möglichst nahe an der Versorgungsleitung zu platzieren ist.

Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen. Die Verantwortung für die Erdung trägt der Grundeigentümer.

Art. 19 Erstellung

Für die Erstellung der Hausanschlussleitung ist vom Grundeigentümer ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Leitung darf nur durch ein von der Gemeinde akkreditiertes, konzessioniertes Unternehmen erstellt werden.

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bewilligt.

Die Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Art. 20 Unterhalt und Erneuerung

Für Unterhalt und Erneuerung der Hausanschlussleitung ist der Grundeigentümer verantwortlich.

Die Hausanschlussleitung darf ausschliesslich durch von der Gemeinde akkreditierte, konzessionierte Unternehmen und in Absprache mit der Wasserversorgung zu Lasten des Grundeigentümers unterhalten und erneuert werden.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a) bei mangelhaftem Zustand
- b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen
- c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

Bei Erneuerung von Hausanschlussleitungen, bei denen das Absperrorgan noch im Privatgrund liegt, wird das Absperrorgan in den öffentlichen Grund verlegt.

Bei Erneuerung von Versorgungsleitungen prüft die Gemeinde die Anordnung von neuen Hausanschlussleitungen.

Hausanschlussleitungen, die für die Erdung von elektrischen Anlagen genutzt werden, werden bei Ersatz elektrisch getrennt. Für die Erdung ist der Grundeigentümer verantwortlich.

Art. 21 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Hausanschlussleitung und das Absperrorgan stehen im Eigentum der Grundeigentümer, der Wasserzähler im Eigentum der Gemeinde.

Art. 22 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Durchleitungsrechte sind auf Kosten des Berechtigten im Grundbuch einzutragen.

Art. 23 Unbenutzte Hausanschlussleitung

Bei unbenutzten Hausanschlussleitungen ist die Kundschaft zwecks Qualitätssicherung verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.

Bei Abwesenheiten von länger als drei Monaten ist die Wasserversorgung über die getroffenen Massnahmen zu informieren.

Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung bei der Versorgungsleitung zu Lasten der Kundschaft.

4 WASSERMESSUNG

Art. 24 Einbau

Die Messeinrichtung wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kundschaft.

Pro Anschlussleitung bzw. Gebäude mit Wohn- und/oder Gewerbenutzung mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.

Die Wasserversorgung entscheidet über die Art der Messeinrichtung.

Art. 25 Standort

Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung festgelegt. Die Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, hat der Grundeigentümer einen Wasserzähler-schacht zu erstellen.

Art. 26 Ablesung der Messeinrichtung

Die Ableseperioden und die Art der Ablesung werden von der Wasserversorgung festgelegt.

Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.

Art. 27 Unterhalt der Messeinrichtung

Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten.

Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Störungen an der Messeinrichtung sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

5 HAUSTECHNIKANLAGEN

Art. 28 Definition

Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Messeinrichtung bis zu den Entnahmestellen.

Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Art. 29 Eigentumsverhältnisse

Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer; die Messeinrichtung im Eigentum der Gemeinde.

Art. 30 Erstellung/Meldepflicht

Die Grundeigentümer haben die Haustechnikanlage auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist.

Der Installationsberechtigte muss der Wasserversorgung vor der Ausführung ein Installationsgesuch unter Beilage der nötigen Planungsunterlagen einreichen.

Jede Haustechnikanlage ist vor der Inbetriebnahme von der Wasserversorgung abzunehmen. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 31 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können.

Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

Art. 32 Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

Art. 33 Unterhalt

Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.

Art. 34 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

Art. 35 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden.

Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

Art. 36 Haftung

Die Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haus-technikanlagen verursachen. Die von der Wasserversorgung angeordneten Kontrollen der Installationen entheben den Eigentümer der Liegenschaft und den Installateur nicht von der Haftpflicht gegenüber der Wasserversorgung und Dritten.

6 WASSERLIEFERUNG

Art. 37 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

Verbraucher mit empfindlichen Einrichtungen haben die geeigneten Sicherungen gegen Störungen infolge ungenügenden Druckes, Wassermangels oder ungeeigneter Beschaffenheit des Wassers selbst vorzukehren.

Art. 38 Einschränkung der Wasserabgabe

Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt
- b) bei Betriebsstörungen
- c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
- d) bei Wasserknappheit
- e) bei Brandfällen.

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Sie übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

Vorausseh- und zumutbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an angeschlossene Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe, ist Sache der Kundschaft.

Art. 39 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer im Einzugsbereich der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind verpflichtet, das Wasser aus diesen Anlagen zu beziehen, sofern sie nicht über eine anderweitige einwandfreie Wasserversorgung verfügen.

Art. 40 Anschlussgesuch und Meldepflicht

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und mit Kostenfolgen gemäss Gebührenordnung.

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Art. 41 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung bzw. mit der Abtrennung des Anschlusses.

Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

Art. 42 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Festanschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen und Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung.

Art. 43 Vorübergehender Wasserbezug

Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen. Für länger dauernde Wasserentnahme ist eine feste Zuleitung ab Verteilnetz zu erstellen.

Art. 44 Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und der Kundschaft.

Art. 45 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung schadenersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden. Insbesondere sind ohne schriftliche Zustimmung der Wasserversorgung verboten:

- a) Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plomberierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen
- b) Wasserentnahme aus Hydranten
- c) Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern

Art. 46 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

7 FINANZIERUNG

Art. 47 Eigenwirtschaftlichkeit

Die Gemeinde hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere Kosten für:

- a) Konzessionen;
- b) Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
- c) Aus- und Weiterbildung des Personals;
- d) nachhaltige Pflege der Wasserressourcen;
- e) Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliedschaft bei Fachverbänden;
- f) technologische Weiterentwicklungen;
- g) Qualitätssicherung und -überwachung.

Art. 48 Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer;
- b) die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren;
- c) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
- d) die Beiträge Dritter

Art. 49 Kostentragung Transport- und Versorgungsleitungen

Groberschliessung

Die Kosten für die Erstellung der Transport- und Versorgungsleitungen trägt die Gemeinde.

Feinerschliessung

Die Kosten für die Erstellung der Versorgungsleitungen tragen die Grundeigentümer (Erschliessungsbeiträge).

Art. 50 Kostentragung Hausanschlussleitung

Die Kosten der Erstellung der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz sind von den Grundeigentümern zu tragen. Die Messeinrichtung wird von der Gemeinde bezahlt.

Bei der Anordnung einer neuen Hausanschlussleitung legt der Gemeindevorstand einen Kostenteiler fest, unter Berücksichtigung des Zustands der zu ersetzenden Hausanschlussleitung.

Art. 51 Festsetzung der Gebühren

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Gebührenordnung im Anhang zu diesem Reglement geregelt. Die Gebührenordnung wird vom Gemeindevorstand Aesch festgelegt.

Art. 52 Anschlussgebühren

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird eine Anschlussgebühr erhoben. Bei angeschlossenen Gebäuden kommt die volle Gebühr, bei Gebäuden ohne direkten Anschluss eine reduzierte Gebühr zur Anwendung.

Erfolgen Um- oder Ausbauten an bestehenden Gebäuden oder werden Nebengebäude erstellt, die eine Erhöhung des Löschwasserbedarfs zur Folge haben, wird eine Nachveranlagung von Anschlussgebühren vorgenommen.

Die Anschlussgebühr bemisst sich nach dem vollen Gebäudeversicherungswert (Basiswert mal Teuerungsfaktor) aller sich auf einem Grundstück befindenden versicherten Gebäude.

Nachveranlagungen von Anschlussgebühren werden aufgrund ausgewiesener Vermehrung des Gebäudeversicherungswertes vorgenommen. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse wird keine Gebühr zurückerstattet.

Bei Abbruch und Neubau eines Gebäudes werden bereits bezahlte Anschlussgebühren nicht angerechnet.

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Bei festinstallierten Schwimmbädern, die nicht von der GVZ versichert sind, werden Anschlussgebühren erhoben.

Kommen nicht überbaute Grundstücke zum Anschluss, so setzt der Gemeindevorstand die Anschlussgebühr fest.

Art. 53 Benutzungsgebühr

Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

Die Grundgebühr bemisst sich nach dem vollen Gebäudeversicherungswert (Basiswert mal Teuerungsfaktor) aller sich auf einem Grundstück befindenden versicherten Gebäude. Dies betrifft auch Gebäude, die nicht an der Wasserversorgung angeschlossen, jedoch in ihrem Löschschutz integriert sind.

Für Sprinkleranlagen werden zusätzliche Grundgebühren in Relation zur Nennleistung der Sprinkleranlage erhoben.

Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben der Messeinrichtung verrechnet.

Art. 54 Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind nach Zeitaufwand abzugelten. Die Höhe der Abgeltung ist in der Gebührenordnung geregelt.

8 RECHNUNGSSTELLUNG UND INKASSO

Art. 55 Rechnungsstellung

a) Anschlussgebühr

Für die Baufreigabe kann die Gemeinde eine Akontozahlung von 100% der voraussichtlichen Anschlussgebühr in Rechnung stellen. Die definitive Anschlussgebühr wird nach Vorliegen der Schätzung der GVZ über die Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Liegenschaft und Schlussbericht des Gemeindeingenieurs zum ausgeführten Bauwerk in Rechnung gestellt.

Die Rechnungsstellung erfolgt an die Bauherrschaft. Schuldner ist der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

b) Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren werden in den von der Gemeinde festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel an die Kundschaft.

Art. 56 Zahlungsbedingungen

Die von der Gemeinde gestellten Rechnungen sind, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig:

c) Anschlussgebühren

Die Bezahlung der Anschlussgebühr ist Bedingung für die Baufreigabe.

d) Benutzungsgebühren

Gerechnet ab Rechnungsdatum, innert 30 Tagen. Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt die Kundschaft ohne weiteres in Verzug.

Bei Zahlungsverzug ist die Gemeinde berechtigt, Verzugszinsen gemäss Obligationenrecht (OR) und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr pro Mahnung zu verlangen. Die Höhe der Verzugszinsen und der Mahngebühr richtet sich nach der Gebührenordnung der Gemeinde.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug kann die Gemeinde angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen. Solche Mehraufwendungen der Gemeinde gehen zu Lasten der Kundschaft.

Art. 57 Gebührenpflichtige Schuldner

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war.

Die Benutzungsgebühren schuldet die Kundschaft.

Art. 58 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

- a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
- b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.

Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

9 STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 59 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf dieses Reglement erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht geahndet.

Art. 60 Rechtsmittel

Gegen Anordnungen des zuständigen Ressortvorstands, des Wasserwarts und beauftragter Dritter kann schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt Einsprache beim Gemeindevorstand erhoben werden. Gegen Erlasse des Gemeindevorstandes kann innert derselben Frist beim Bezirksrat Dietikon schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 61 Inkrafttreten

Der Gemeindevorstand bestimmt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses neuen Wasserversorgungsreglements.

Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement vom 5. Juni 1974 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 62 Übergangsbestimmungen

Dieses Reglement ist auf alle hängigen Verfahren anwendbar, bei denen bis Inkraftsetzung noch keine wasserrechtliche Bewilligung erteilt worden ist.

Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden. Innerhalb von 10 Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements müssen sämtliche bestehenden Erdungsanlagen von den Wasserleitungen getrennt werden.

Art. 63 Revision

Änderungen dieses Wasserversorgungsreglements unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

ENTWURF

Gebührenordnung

Anhang 1 zum Wasserreglement vom 30. November 2016

1 Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr beträgt für jede Art von angeschlossenem Gebäude 1.5 %, für nicht angeschlossene Gebäude 0.5 %, des vollen Gebäudeversicherungswertes (Basiswert mal Teuerungsfaktor).

Bei festinstallierten Schwimmbädern, die nicht von der GVZ versichert sind, wird eine Anschlussgebühr in der Höhe von Fr. 500.00 erhoben.

Bei nicht überbauten angeschlossenen Grundstücken beträgt die Anschlussgebühr Fr. 200.00.

2 Benutzungsgebühren

2.1 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt jährlich 0.25 ‰ des vollen Gebäudeversicherungswertes (Basiswert mal Teuerungsfaktor). Sie wird jährlich erhoben und ist ohne Rücksicht auf den Wasserverbrauch geschuldet.

Die jährliche Sprinklergebühr beträgt Fr: 0.50 pro Jahr und Einheit (l/min) der Nennleistung der Sprinkleranlage. Im Sprinklerbedarf ist der Feuerwehrbedarf für den Umgebungschutz nicht enthalten.

2.2 Verbrauchsgebühr

Der Wasserverbrauch wird jährlich in Rechnung gestellt.

a) Bei fest installierter Wasserzähler:

Die Gebühren beträgt pro m³ bezogenes Wasser:

- Fr. 1.00 bis 500 m³ Gesamtbezug pro Wasserzähler und Jahr

- Fr. 0.80 ab 500 m³ Gesamtbezug pro Wasserzähler und Jahr

Bei landwirtschaftlichen Betrieben werden die Bezugsmengen aller Wasserzähler eines Hofgebiets addiert und der Gesamtbezug pro Hof berücksichtigt.

b) Bei temporärem Wasserbezug

Für provisorische Anschlüsse mit kurzzeitigem Wasserbezug wird nebst dem Wasserverbrauch eine Einrichtungspauschale von Fr. 100.00 verrechnet.

3 Sonderleistungen

Für Sonderleistungen gemäss Wasserreglement kommt der Stundenansatz des Gemeindepersonals für allgemeine Arbeiten zur Anwendung. Die Rechnungen von Fremdleistungen werden ohne Zuschlag dem Verursacher weiterverrechnet.

4 Allgemeine- und Schlussbestimmungen

Die Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Über alle in dieser Gebührenordnung und derjenigen der Gemeinde nicht festgelegten Gebühren entscheidet der Gemeindevorstand von Fall zu Fall.

In Ausnahmefällen kann der Gemeindevorstand eine Sonderregelung treffen.

Mit der Inkraftsetzung werden alle mit dieser Gebührenordnung in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Diese Gebührenordnung tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

Primarschule

GEMEINDEVERSAMMLUNG



30. November 2016

Antrag 1

Voranschlag 2017 und Steuerfuss der Primarschulgemeinde Aesch

Die Primarschulpflege hat den Voranschlag 2017 der Primarschulgemeinde Aesch an ihrer Sitzung vom 19. September 2016 genehmigt. Der Finanzbedarf, die erwartete Steuerkraft und der benötigte Steuerbezug werden wie folgt veranschlagt:

	Voranschlag 2017	Voranschlag 2016
--	---------------------	---------------------

1. Finanzbedarf

Gesamtaufwand der laufenden Rechnung	3'094'800	3'049'300
Gesamtertrag (ohne Gemeindesteuern Rechnungsjahr)	494'000	2'092'000
Zu deckender Aufwandüberschuss	2'600'800	957'300

2. Steuerkraft

100%-Staatssteuerertrag	5'700'000	5'300'000
-------------------------	------------------	-----------

3. Steuerbezug

Finanzbedarf	2'600'800	957'300
Erwarteter Steuerertrag	2'166'000	2'014'000
bei einem Steuerfuss von	38%	38%
Ertragsüberschuss zugunsten Eigenkapital	434'800	1'056'700
in Steuerfuss-%	-7.63	+ 19.90

4. Investitionsrechnung

Ausgaben	0	70'000
Einnahmen	0	0
Nettoinvestitionen	0	70'000

Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung:

- die Annahme des Voranschlages für das Rechnungsjahr 2017 und
- den Steuerfuss für das Jahr 2017 bei unverändert 38% festzusetzen.

Aesch, 19. September 2016

Primarschulpflege Aesch

sig. Petra Mörgeli
Präsidentin

sig. Jürg Niederbacher
Schulgutsverwalter

Bericht zum Voranschlag 2017

Der Voranschlag 2017 weist für die laufende Rechnung einen Aufwand von Fr. 3'094'800 und einen Ertrag von Fr. 494'000 auf. Damit ergibt sich ein **Aufwandüberschuss von Fr. 434'800**. Im Vergleich zum Vorjahr mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 1'056'700 scheint dies sehr schlecht zu sein. Es muss jedoch bedacht werden, dass im Vorjahr Aufwertungsgewinne auf den Liegenschaften das Ergebnis aussergewöhnlich beeinflusst haben und wir mit dem Budget für das Jahr 2017 wieder ein „normales“ Jahr vor uns haben. Dies ist als solches gekennzeichnet durch die immer noch sehr hohen **Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen**, welche zu einem substantiellen Verlust führen, welcher durch das Eigenkapital gedeckt werden muss.

Der gesamte **Nettoaufwand im Bereich Bildung** ist mit Fr. 1'854'000 veranschlagt. Dies entspricht einer Zunahme von Fr. 139'800 (8%) gegenüber dem Vorjahr.

Die höheren Nettokosten resultieren primär aus der Schaffung der 40% Schulverwaltungsstelle sowie aus höheren Kosten in den Bereichen Sonderschulung, externe EDV Kosten, Schulliegenschaften und Kindergarten.

Die Kosten der Tagesstrukturen Nessi konnte aufgrund der derzeit guten Nutzung für das Jahr 2017 bereits wieder reduziert werden.

Aufgrund der gegenwärtigen Daten aus dem Steueramt wird für das Jahr 2017 mit höheren Steuereinnahmen gerechnet. Die **ordentlichen Steuern für das Rechnungsjahr 2017** werden bei einem unveränderten Steuerfuss von 38% mit Fr. 2'166'000 veranschlagt (Vorjahr Fr. 2'014'000). Zudem wird mit deutlich tieferen passiven Steuerauscheidungen gerechnet (Fr. 164'000 gegenüber 244'000 im Vorjahr). Dies führt im Nettoergebnis zu einem deutlich höheren Nettoergebnis von Fr. 2'384'000 gegenüber Fr. 2'149'000 im Jahr 2016.

Aufgrund der wachsenden Bevölkerung und einer leicht sinkenden Steuerkraft führen die höheren Steuerreinnahmen nicht in eine höhere **Abschöpfung in den kantonalen Finanzausgleich (Fr. 301'200 gegenüber Fr. 322'800 im Jahr 2016)**.

In der **Investitionsrechnung** sind keine Ausgaben veranschlagt (Vorjahr Fr. 70'000). Die Schule hat derzeit keinen Investitionsbedarf.

Der Aufwand für **Abschreibungen** beläuft sich auf Fr. 622'100 (Vorjahr Fr. 691'900). Das **Verwaltungsvermögen** per Ende 2017 wird sich auf Fr. 5'376'900 Mio. belaufen.

Der Aufwandüberschuss 2017 wird das **Eigenkapital** der Primarschule auf Fr. 1'785'924 reduzieren. Auch 2018 wird eine ähnlich hohe Reduktion erfolgen, bevor vermutlich auf den 1.1.2019 die neuen Rechnungslegungsvorschriften für die öffentliche Hand (HRM2) eingeführt werden und künftig zu deutlich tieferen Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen führen.

Bemerkungen zu den einzelnen Aufgabenbereichen der laufenden Rechnung

alle Beträge auf ganze Franken gerundet / positiv=Mehraufwand, negativ=Minderaufwand/Nettoertrag

001 Legislative	Voranschlag	Abweichung	Voranschlag	Rechnung
	2017	+ / -	2016	2015
	4'000	-1'500 -27%	5'500	3'055

Drucksachen und Publikationen sind deutlich günstiger als im Jahr 2016 budgetiert.

200 Kindergarten	Voranschlag	Abweichung	Voranschlag	Rechnung
	2017	+ / -	2016	2015
	217'500	+41'500 +24%	176'000	153'090

Die steigenden Schülerzahlen sowie die Vikariatskosten für eine Mutterschaftsvertretung führen zu einer erneuten Steigerung der Kosten im Kindergarten.

210 Primarschule	Voranschlag	Abweichung	Voranschlag	Rechnung
	2017	+ / -	2016	2015
	787'600	-12'800 -2%	800'400	767'636

Die Kosten im Bereich Primarschule sinken im Vergleich zum Voranschlag leicht. Dies ist primär durch tiefere Entschädigungen an den Kanton begründet.

213 Tagesstrukturen	Voranschlag	Abweichung	Voranschlag	Rechnung
	2017	+ / -	2016	2015
	61'400	-19'100 -24%	80'500	45'017

Die Kosten der Tagesstrukturen pendeln sich langsam ein und können aufgrund der guten Nachfrage deutlich reduziert werden.

214 Musikschule	Voranschlag	Abweichung	Voranschlag	Rechnung
	2017	+ / -	2016	2015
	41'700	+200 0%	41'500	40'517

Der Musikschulunterricht wie auch der individuelle Instrumentalunterricht wird durch Lehrpersonen des Zweckverbands Musikschule Knonaueramt erteilt und bleiben praktisch unverändert.

217 Liegenschaften	Voranschlag 2017	Abweichung + / -	Voranschlag 2016	Rechnung 2015
	266'600	+38'000 +17%	228'600	198'957

Die Kosten im Bereich Liegenschaften erhöhen sich in mehreren Bereichen (primär Unterhalt) aufgrund der zusätzlichen Bauten sowie Unterhaltsarbeiten beim Abwasserleitungsnetz. Für das Jahr 2017 wird ein Teilzeithauswart anstelle der externen Reinigung angestellt, was kostenneutral ist.

218 Volksschule allg.	Voranschlag 2017	Abweichung + / -	Voranschlag 2016	Rechnung 2015
	101'200	+19'800 +24%	81'400	62'122

Die höheren Kosten basieren zum grössten Teil auf der Zentralisierung von Kosten aus anderen Konten.

219 Schulverwaltung	Voranschlag 2017	Abweichung + / -	Voranschlag 2016	Rechnung 2015
	247'700	+50'500 + 20%	197'200	201'940

Die Erhöhung ist durch die Schaffung der Schulverwaltung und der damit verbundenen Kosten begründet (Personalkosten, Weiterbildung, Anschaffung von Geräten).

220 Sonderschulung	Voranschlag 2017	Abweichung + / -	Voranschlag 2016	Rechnung 2015
	130'300	+21'700 +20%	108'600	90'477

Nach mehreren Jahren mit sinkenden Kosten steigen diese 2017 erstmals wieder. Die Gründe sind höhere Schülerzahlen als auch ein grösserer Bedarf an Förderunterricht. In den Kosten ist eine Reserve für allfällige Fremdbetreuungen eingerechnet, welche derzeit noch nicht absehbar sind.

4 Gesundheit	Voranschlag 2017	Abweichung + / -	Voranschlag 2016	Rechnung 2015
	12'100	- 500 -4%	12'600	6'920

Die Kosten sind stabil.

9 Finanzen/Steuern	Voranschlag	Abweichung	Voranschlag	Rechnung
	2017	+ / -	2016	2015
	-1'870'100	-137'800 +8%	-1'732'300	-1'569'721

Grundlage des Voranschlages ist ein 100%iger Steuerertrag von Fr. 5'700'000 (Vorjahr 5'300'000), was bei gleichem Steuerfuss von 38% einen Steuerertrag im Rechnungsjahr von Fr. 2'166'000 (Vorjahr 2'014'000) ergibt.

Die höheren Steuereinnahmen führen aufgrund leicht sinkender Steuerkraft zu keiner höheren Steuerkraft und Zahlung an den Finanzausgleich. Diese Zahlung wird sogar leicht sinken (Fr. 301'200 verglichen mit Fr. 322'800 im Vorjahr). Daneben führen insbesondere tiefere Aufwendungen im Bereich der passiven Steuerauscheidungen zu höheren Nettoeinnahme (Fr. 164'000 im Vergleich zu Fr. 244'000 im Vorjahr).

Bemerkungen zu den einzelnen Aufgabenbereichen der Investitionsrechnung

alle Beträge auf ganze Franken gerundet / positiv=Mehraufwand, negativ=Minderaufwand/Nettoertrag

9 Liegenschaften	Voranschlag	Abweichung	Voranschlag	Rechnung
	2017	+ / -	2016	2015
	0	0 -100%	70'000	1'369'887

Für 2017 sind keine Investitionen geplant.

JAHRESÜBERSICHT

	Voranschlag 2017	Voranschlag 2016	Rechnung 2015
	Aufwand	Aufwand	Aufwand
	Ertrag	Ertrag	Ertrag
1. Steuerfuss			
Zu deckender Aufwandüberschuss			
Aufwand laufende Rechnung	3'094'800	3'049'300	2'829'760.84
Ertrag lauf. Rechnung ohne Steuern lauf. Jahr	494'000	2'092'000	309'425.95
Zu deckender Aufwandüberschuss	2'600'800	957'300	2'523'334.89
Total	3'094'800	3'049'300	2'829'760.84
Steuerfuss / Steuerertrag			
Aufwandüberschuss (wie oben)	2'600'800	957'300	2'523'334.89
Einfacher Gemeindesteuenertrag 100%			
Fr. 5700000 (NJ Fr. 53000000)			
Steuerertrag bei 39% (Vorjahr 39%)	2'166'000	2'014'000	1'967'403.40
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung		1'056'700	
= Zunahme Eigenkapitalabnahme Bilanzföhrbetrag		434'800	
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung	2'600'800	2'014'000	2'523'334.89
= Entnahme aus dem Eigenkapital			555'931.49
Total	622'100	691'900	749'086.55
Abrechnungen im Aufwand der Laufenden Rechnung			

JAHRESÜBERSICHT

	Voranschlag 2017		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
2. Laufende Rechnung						
Total Aufwand	3'094'800		3'049'300		2'829'760.84	
Total Ertrag		2'660'000		4'106'000		2'273'829.35
Aufwandsüberschuss		434'800				555'931.49
Ertragsüberschuss			1'056'700			
Total 2	3'094'800	3'094'800	4'106'000	4'106'000	2'829'760.84	2'829'760.84
3. Investitionen im Verwaltungsvermögen						
a) Nettoinvestitionen						
Ausgaben im Verwaltungsvermögen			70'000		1'369'686.55	
Einnahmen im Verwaltungsvermögen				70'000		1'369'686.55
Nettoinvestitionen			70'000	70'000	1'369'686.55	1'369'686.55
Total 3a						
b) Finanzierung I						
Nettoinvestitionen			70'000		1'369'686.55	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen				691'900		749'086.55
Aufwandsüberschuss LR	434'800				555'931.49	
Ertragsüberschuss LR				1'056'700		
Finanzierungsfehlbetrag I						1'176'731.49
Finanzierungsüberschuss I	187'300		1'678'600			
Total 3b	622'100	622'100	1'748'600	1'748'600	1'925'818.04	1'925'818.04

JAHRESÜBERSICHT

	Voranschlag 2017		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
4. Investitionen im Finanzvermögen						
a) Nettoveränderungen						
Ausgaben im Finanzvermögen			2'989'000	2'989'000		
Ernahmen im Finanzvermögen			2'989'000	2'989'000		
Total 4a						
b) Finanzierung II					1'176'731.49	1'176'731.49
Finanzierungsbeitrag I		187'300		187'800		
Finanzierungsüberschuss I			1'678'600			
Finanzierungsbeitrag II	187'300		1'678'600		1'176'731.49	1'176'731.49
Finanzierungsüberschuss II	187'300	187'300	1'678'600	1'678'600		
Total 4b						
5. Veränderung Kapitalkonto						
Eigenkapital						
Aufwandsüberschuss LR	434'800		2'220'724	1'164'024	555'931.49	1'179'955.40
Ertragsüberschuss LR				1'056'700		
Eigenkapital Ende Rechnungsjahr	1'785'924		2'220'724		1'164'023.91	
Bilanzbeitrag Ende Rechnungsjahr						
Total 5	2'220'724	2'220'724	2'220'724	2'220'724	1'179'955.40	1'179'955.40

LAUFENDE RECHNUNG

Voranschlag

Nummer	Artgliederung Primarschule	Voranschlag 2017		Voranschlag 2018		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	LAUFENDE RECHNUNG	3'094'800	2'660'000	3'049'300	4'106'000	2'829'760,84	2'273'829,35
	Nettoergebnis		434'800	1'056'700			555'931,49
3	Aufwand	3'094'800		3'049'300		2'829'760,84	
30	Personalaufwand	616'500		422'300		425'079,55	
31	Sachaufwand	520'600		526'700		480'151,04	
32	Passivzinsen	33'900		40'000		45'394,70	
33	Abschreibungen	635'100		704'900		748'166,95	
34	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	301'200		322'800		199'869,00	
35	Entschäd. DL anderer Gemeinwesen	899'400		900'700		821'009,35	
36	Betriebs- und Defizitbeiträge	86'500		122'000		102'965,25	
38	Interne Verrechnungen	1'600		9'900		7'185,00	
4	Ertrag	2'660'000		4'106'000		2'273'829,35	
40	Steuern	2'444'000		2'235'000		2'027'790,00	
42	Vermögenserträge	40'400		1'540'400		75'355,70	
43	Entgelte	173'800		156'500		152'355,25	
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	200		200		218,40	
45	Rückstellungen von Gemeinwesen					5'250,00	
46	Beiträge mit Zweckbindung				174'000	5'675,00	
47	Durchlaufende Beiträge		1'600		9'900		7'185,00
49	Interne Verrechnungen						

LAUFENDE RECHNUNG

Voranschlag

Nummer	Zusammenzug nach Funktionen Primarschule	Voranschlag 2017		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Laufende Rechnung	3'094'850	3'094'800	4'106'000	4'106'000	2'829'760,84	2'829'760,84
	Behörden und Verwaltung	4'000	4'000	5'500	5'500	3'055,40	3'055,40
011	Nettoergebnis Legislative	4'000	4'000	5'500	5'500	3'055,40	3'055,40
2	Bildung	2'049'200	1'95'200	1'892'100	1'77'900	1'765'899,34	205'964,25
200	Nettoergebnis	2'17'500	1'854'000	1'76'000	1'714'200	1'72'834,20	1'559'745,09
210	Kindergarten	804'800	17'200	816'900	16'500	789'986,35	18'744,30
213	Tagesstrukturen	268'000	146'800	210'500	130'000	122'118,80	22'350,00
214	Musikschule	41'700	31'400	41'500	28'400	40'516,55	77'102,00
217	Schulleistungsbeurteilung und Anlagen	298'000	31'400	257'000	28'400	278'970,89	80'913,95
218	Volksschule allgemein	101'200	81'400	81'400	62'111,65	62'111,65	62'111,65
219	Schulverwaltung	247'700	197'200	197'200	197'200	201'940,07	201'940,07
220	Sonderrechnung	130'300	111'600	111'600	3'000	97'220,83	6'744,00
4	Gesundheit	12'100	12'100	12'600	12'600	6'920,05	6'920,05
460	Nettoergebnis Schulgesundheitsdienst	12'100	12'100	12'600	12'600	6'920,05	6'920,05
9	Finanzen und Steuern	1'029'500	2'899'500	2'195'800	3'928'100	1'054'086,05	2'623'806,59
900	Nettoergebnis	1'870'100	2'457'000	1'732'300	2'232'000	1'569'726,84	2'039'735,70
920	Gemeindesteuern	73'000	301'200	83'000	302'800	76'780,55	189'869,00
930	Finanzausgleich	301'200	200	302'800	200	189'869,00	200
940	Einkommensteuern	24'100	1'600	20'000	9'900	15'508,60	218,40
941	Kapitaldienst	24'100	1'600	20'000	9'900	15'508,60	7'185,00
942	Buchgewinne und -verluste	9'100	6'000	21'400	15'000'000	9'841,35	20'735,00
990	Liegenschaften des Finanzvermögens	9'100	6'000	21'400	12'000	9'841,35	20'735,00
996	Abschreibungen	622'100	691'900	691'900	174'000	749'086,55	749'086,55
999	Neubewertung Grundigentum PV Abschluss		434'800	1'056'700			555'931,49

INVESTITIONSRECHNUNG

Voranschlag

Nummer	Artengliederung Primarschule	Voranschlag 2017		Voranschlag 2016		Rechnung 2016 Einnahmen
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
INVESTITIONSRECHNUNG						
	Nettoergebnis	3'059'000		2'989'000	70'000	1'369'686,55
	Investitionen im Verwaltungsvermögen					
	Nettoergebnis	70'000		70'000		1'369'686,55
5	Ausgaben			70'000		1'369'686,55
5030	Hochbauten			70'000		1'468'771,25
5060	Möbiliar, Einrichtungen, Fahrzeuge					-98'084,70
	Investitionen Finanzvermögen			2'989'000		
7	Ausgaben für Sachvermögen			2'989'000		
7090	Erwerbs- und Verkaufsergebnissen			110'000		
7910	Übertragungen ins Finanzvermögen			1'379'000		
7920	Übertragungen in die Laufende Rechnung			1'500'000		
8	Einnahmen für Sachvermögen			2'989'000		
8020	Überbaute Liegenschaften			2'385'000		
8910	Übertragungen ins Finanzvermögen			604'000		

Investitionsrechnung

Voranschlag

Nummer	Einzelkonti nach Funktionen Primärschule	Voranschlag 2017		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2	Investitionsrechnung Nettoergebnis			3'959'000	2'989'000	1'369'886.55	1'369'886.55
	Bildung Nettoergebnis			70'000	70'000	1'369'886.55	1'369'886.55
217	Schulliegenschaften und Anlagen						
217.5030.00	Ersatz Heizung			70'000		1'369'886.55	
217.5030.03	Erweiterung Schulhaus, Neubau			40'000			
217.5030.04	Akustikplatten Schulhaus			30'000		1'468'771.25	
217.5060.01	Erweiterung Schulhaus, Mobilar					-86'884.70	
9	Finanzen und Steuern			2'989'000	2'989'000		
942	Liegenschaften Finanzvermögen						
942.7090.00	Erwerbs- und Verkaufserlöskosten			1'910'000	2'385'000		
942.7820.00	Buchgewinne zugunsten LR			110'000			
942.8020.00	Abgang überbaute Liegenschaften			1'569'000	2'385'000		
999	Abschluss						
999.7910.00	Abgang Sachveranlagen FV			1'379'000	604'000		
999.8910.00	Zugang Sachveranlagen FV			1'379'000	604'000		

Voranschlag

Abschreibungstabelle

Verwaltungsvermögen Konten 1140 - 1179	Minimale Buchwert Beginn Voranschlagsjahr	Herkunftsplan gem. Voranschlag	Minimale Buchwert vor Abschreibung	A b s c h r e i b u n g e n		Minimale Buchwert Ende Voranschlagsjahr
				%	ordentliche zusätzliche	
1140.01 Grundstücke	95400.00		95400.00	10	9600.00	85800.00
1143.01 Hochbauten	5183300.00		5183300.00	10	568400.00	5114900.00
1146.01 Mobiliar	220300.00		220300.00	20	44100.00	176200.00
Total	59997000.00	-	59997000.00		622100.00	5376900.00

Total Abschreibungen

622100

Abschied der Primarschulpflege

Die Primarschulpflege hat den Voranschlag 2017 an ihrer Sitzung vom 19. September 2016 genehmigt. Der Finanzbedarf, die erwartete Steuerkraft und der benötigte Steuerbeitrag werden wie folgt veranschlagt:

	Voranschlag 2017		Voranschlag 2016	
1. Finanzbedarf				
Gesamtaufwand der Laufenden Rechnung	Fr.	3'054'800.00	Fr.	3'049'300.00
Gesamtbeitrag (ohne Gemeindesteuern)	Fr.	484'000.00	Fr.	2'062'000.00
Zu deckender Aufwandsüberschuss	Fr.	2'600'800.00	Fr.	957'300.00
2. Steuerkraft				
100%-Staatssteuermessung	Fr.	5'700'000.00	Fr.	5'300'000.00
3. Steuerbeitrag				
Finanzbedarf	Fr.	2'600'800.00	Fr.	957'300.00
Erwarteter Steuerbeitrag bei einem Steuerfuss von 38%	Fr.	2'166'000.00	Fr.	2'014'000.00
		38%		38%
Aufwand-(Ertrags)überschuss (-)	Fr.	434'800.00	Fr.	-1'056'700.00
in Steuerfuss-%	Fr.	7.63	Fr.	-19.94
4. Investitionsrechnung				
Ausgaben	Fr.	-	Fr.	3'059'000.00
Einnahmen	Fr.	-	Fr.	2'669'000.00
Nettoinvestitionen	Fr.	-	Fr.	70'000.00

Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung vom 30. November 2016 den Voranschlag 2017 unter Berücksichtigung eines Steuerfusses von 38% zur Abnahme

PRIMARSCHULPFLEGE AESCH

SS
Petra Mörkel
Präsidentin

SS
Ute Kieber
Aktuarin

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Voranschlag 2017 der Primarschulgemeinde geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung vom 30. November 2016 diesen wie folgt zu genehmigen:

	Voranschlag 2017	Voranschlag 2016
1. Finanzbedarf		
Gesamtaufwand der Laufenden Rechnung	Fr. 3'094'800.00	Fr. 3'049'300.00
Gesamtertrag (ohne Gemeindesteuern)	Fr. 484'000.00	Fr. 2'092'000.00
Aufwandsüberschuss	Fr. 2'600'800.00	Fr. 957'300.00
2. Steuerkraft		
100%-Staatssteuerertrag	Fr. 5'700'000.00	Fr. 5'300'000.00
3. Steuerbezug		
Finanzbedarf	Fr. 2'600'800.00	Fr. 957'300.00
Erwarteter Steuerertrag bei einem Steuerfluss von	Fr. 2'186'000.00	Fr. 2'014'000.00
	38%	38%
Aufwand-Ertragsüberschuss (-) in Steuerfluss-%	Fr. 434'800.00	Fr. -1'056'700.00
	7.83	-19.94
4. Investitionsrechnung		
Ausgaben	Fr. -	Fr. 3'059'000.00
Einnahmen	Fr. -	Fr. 2'989'000.00
Nettoinvestitionen	Fr. -	Fr. 70'000.00

Absch. 25. Oktober 2016

**RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION
AESCH**

sig.
Roger Stoop
Präsident

sig.
Beat Schlund
Aktuar

Rechtsgrundlagen

§ 51 Gemeindegesetz, Anfragerecht

Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Gemeindevorsteherschaft zu richten.

Die Anfragen sind spätestens **zehn Arbeitstage** vor der Gemeindeversammlung der Gemeindevorsteherschaft schriftlich einzureichen.

Die Gemeindevorsteherschaft beantwortet die Anfrage an der Gemeindeversammlung. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

§ 54 Gemeindegesetz, Protokoll

Der Schreiber der Gemeindevorsteherschaft trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Gemeindeprotokoll ein.

Der Präsident und die Stimmmähler prüfen längstens innert sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen diese durch ihre Unterschrift. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Das Begehren um Berichtigung des Protokolls ist in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, beim Bezirksrat einzureichen.

§ 151 und 151 a Gemeindegesetz / § 21a ff Verwaltungsrechtspflegegesetzes, Beschwerde und Stimmrechtsrekurs (auszugsweise)

Beschlüsse der Gemeinde (...) können durch Beschwerde angefochten werden: 1. wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen, 2. wenn sie offenbar über die Zwecke der Gemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben oder wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen. Über die Beschwerde entscheidet der Bezirksrat. (...). (Die Beschwerdefrist beträgt **30 Tage**.)

In Stimmrechtssachen der Gemeinde kann Rekurs gemäss dem Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden. Wird beanstandet, im Rahmen einer Gemeindeversammlung (...) seien Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung verletzt worden, so kann eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, Stimmrechtsrekurs nur dann erheben, wenn sie die Verletzung schon in der Versammlung gerügt hat. In Stimmrechtssachen beträgt die Frist **fünf Tage**. Der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Mitteilung des angefochtenen Aktes.

Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift (an den Bezirksrat, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon) muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

